

Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



GEMEINDE
NEUCHING

GEMEINDE
OTTENHOFEN



Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München,
Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

40. JAHRGANG

FREITAG, 07. APRIL 2017

NUMMER 7

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching
Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching
Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)
sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 08 - 12 Uhr
Mittwoch: 14 - 18 Uhr
Verkehrsüberwachung: Montag: 09 - 11 Uhr
Mittwoch: 14 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis

E-mail: peis@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUFEN: Polizei: 110
Krankenhaus **Erding** 08122/59-0 **Rettungsdienst u. Feuerwehr:** 112
Landratsamt **Erding** 08122/58-0 **Ärztl. Bereitschaftsdienst** 116 117
Polizei **Erding** 08122/968-0

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen: Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55
Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 814 17
Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07
Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten: Kindergarten St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25
Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien: Neuching 08123 / 988 79 96
Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 08121 / 616 29

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst 08123 / 17 37
08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

E-mail: info@azv-em.de

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

E-mail: wzv@moosrain.de

Erdgas Südbayern 08122/97790 Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 19 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr
01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen:

Öffnungszeiten Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

Kirchen: Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28
Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

- Sa. 08.04. Stern-Apotheke, Poing, Poststr. 21, Tel.: 08121/81 78 7
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4,
Tel.: 08122/22 73 60
- So. 09.04. St. Ulrich Apotheke, Pliening, Münchener Str. 3,
Tel.: 08121/81 14 5
Sempt Apotheke, Erding, Gestüttring 19,
Tel.: 08122/8 57 99
- Fr. 14.04. St. Silvester-Apotheke, Forstinning, Münchener Str. 4,
Tel.: 08121/14 14
Rivera-Apotheke, Erding, Riverastr. 7, Tel.: 08122/14 12 9
- Sa. 15.04. Herz Apotheke im City-Center, Poing, Alte Gruber Str. 2 - 6,
Tel.: 08121/97 67 76
Marien-Apotheke, Moosinning, Ismaninger Str. 14,
Tel. 08123/9 30 90
- So. 16.04. Apotheke am Hirschbach, Forstern, Hauptstr. 22,
Tel.: 08124/91 00 45
Rathaus Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2,
Tel.: 08122/4 86 14
- Mo. 17.04. Herz Apotheke im Ärztehaus, Poing, Bürgerstr. 2,
Tel.: 08121/99 55 00

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Abfallwirtschaft

Problemmüll

Oberneuching: Recyclinghof, Hauptstraße
Fr., 26.05.2017, 09.15-10.00 Uhr

Niederneuching: Forellenweg
Mo., 29.05.2017, 08.00-08.45 Uhr

Ottenhofen: Recyclinghof, neuer Friedhof
Do., 27.07.2017, 09.00-10.00 Uhr

Abholtermin für Biomüll Mo., 10.04.2017

Abholtermin für Restmüll Mi., 19.04.2017

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching Fr., 05.05.2017
Gemeinde Ottenhofen Do., 27.04.2017

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching Fr. 21.04.2017

Gemeinde Ottenhofen
Ottenhofen, Siggenhofen,

Lieberharting, Herdweg Fr., 21.04.2017

Keckmühle Fr., 05.05.2017

Unterschwillach, Wimpasing,
Grund, Steinweg Sa., 06.05.2017

Die Säcke werden in Rollen pro Haushalt ausgegeben:
in der VG Oberneuching, in den Recyclinghöfen Oberneuching und
Ottenhofen und beim Lebensmittel Kornek Niederneuching und
"Unser Kramer" Ottenhofen.

Geänderter Redaktionsschluss für das Amtsblatt!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine,
weil am Freitag, 14.04.2017 Feiertag ist,
muss der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt auf
Mittwoch, 12.04.2017, 14.30 Uhr vorverlegt werden.
Später eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden!
Wir bitten um Beachtung!

Achtung!

Keine Nachmeldungen möglich.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine,
für die Amtsblattausgabe vom 05.05.2017 sind aufgrund des Feiertages
(1. Mai) am **Dienstag, 02.05.2017 keine Nachmeldungen**
mehr möglich.

Bitte reichen Sie Ihre Beiträge
bis spätestens Freitag, 28.04.2017, um 11:30 Uhr ein.
Wir bitten um Beachtung!

Öffentliche Zahlungsaufforderung:

Gemäß der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ottenhofen (BGS/WAS) vom
16.02.2016 ist die 1. Vorauszahlungsrates für Wassergebühren am
15.04.2017 fällig.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates werden die jeweils fälligen
Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Die Zahlung kann auch erfolgen durch Überweisung auf die nachstehend
aufgeführten Konten:

Gemeinde Ottenhofen:

IBAN: DE94 7009 1900007400012 BIC: GENODEF1 EDV
IBAN: DE27 7005 19950760006486 BIC: BYLADEM1 ERD

oder in bar bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching,
Rathaus, St.-Martin-Str. 9, Erdgeschoss, Zi. 3, während der üblichen
Kassenstunden:

Montag bis Freitag von 8.00 -12.00 Uhr und
zusätzlich Mittwoch von 14.00 -18.00 Uhr.

Es wird gebeten, möglichst von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch
zu machen. Durch die rechtzeitige Entrichtung von Steuern und Abgaben
werden Säumniszuschläge und Unkosten für weitere Maßnahmen
vermieden.

Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (MONACO, Bauabschnitt 1) Anzeige des Beginns bauvorbereitender Maßnahmen

Im Baujahr 2017 starten nun kurzfristig die Vermessungsarbeiten, der
Kampfmittelortung sowie der Oberbodenabtrag auf der geplanten Trasse.
Weitere Arbeiten umfassen die Rohausfuhr, die Leitungsverlegung
sowie der abschließende Oberbodenaufrag bei geeigneten Verhältnissen.

Die Baumaßnahme wird von der ARGE Streicher – HABAU ausgeführt.
Die Bauüberwachung wird durch das Ingenieurbüro ILG Consulting Engineers
Austria gewährleistet.

Die Bauaktivitäten, v. a. der Oberbodenabtrag, sind stark witterungsabhängig
und können sich dadurch noch zeitlich verschieben. Der momentane
geplante Beginn des Oberbodenabtrages wird in Ottenhofen Anfang Juni
2017 sein.

Sonderbaumaßnahmen wie beispielsweise Pressungen von Straßen
und Gleiskörpern sowie der Abtrag des Oberbodens im Bereich von
bekannten Bodendenkmälern werden voraussichtlich vorgezogen und
können ab Anfang April 2017 begonnen werden.

Ansprechpartner bei der bayernets GmbH ist:

Herr Robin Stoffers Mobil: 0170/933 90 53
bayernets GmbH Telefon: 089/89 05 72 238
Poccistraße 7 Fax: 089/89 05 72 212
80336 München Email: robin.stoffers@bayernets.de
Link: www.bayernets.de

BEKANNTMACHUNG und LADUNG

Errichtung und Betrieb der Gashochdruckleitung Burghausen - Finsing
(MONACO I);

Vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 44 b Gesetz über die Elektrizitäts-
und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - (EnWG).

Die bayernets GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Dumke
und Dr. Matthias Jenn, diese wiederum vertreten durch Herrn Raimund Paul
sowie Frau Christine Böhmer, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb
einer Gashochdruckleitung von Burghausen nach Finsing. Hierzu wird eine
Teilfläche von ca. 6406 m² aus dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1518 der
Gemarkung Oberneuching benötigt.

Die Inanspruchnahme dieser Teilfläche ist durch den maßgeblichen
Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom
15.02.2016 (Az.: 21 3323-1-11) zugelassen worden, das Grundstück ist
im Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss erfasst.
Das betreffende Grundstück steht im Eigentum von Herrn Robert Erich
Rixinger, Lausbach 5, 85467 Neuching und ist im Grundbuch des Amtsgericht
Erding für Oberneuching, Band 16 Blatt 606 unter der lfd. Nr. 8
vorgetragen.

Die bayernets GmbH hat die vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 44 b
des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) beantragt.
Der Antrag wird damit begründet, dass diese Grundstücksteilfläche für
den Leitungsbau benötigt wird, ein freihändiger Erwerb des Durchleitungsrechts
nicht möglich war und die zügige Fertigstellung und Inbetriebnahme
des Leitungsstücks aufgrund der hohen Dringlichkeit zwingend geboten ist.
Der Termin für die mündliche Verhandlung über diesen Antrag wird festgesetzt auf

**Donnerstag, 20.04.2017, 09.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, 1. Stock
des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding.**

**Zu dieser Verhandlung werden die von einem eventuellen Besitzzug
betroffenen Beteiligten hiermit geladen.**

Die öffentliche Bekanntmachung der Ladung soll sicherstellen, dass
auch ggf. noch unbekannte Rechtsinhaber von dem Antrag erfahren und
sich am Verfahren zur Wahrung ihrer Rechte beteiligen können.

Die Verhandlung ist nichtöffentlich. Der Besitzeinweisungsantrag und
die sonstigen Antragsunterlagen können beim Landratsamt Erding,
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 317, während der Geschäftszeiten
eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Besitzeinweisungsantrag sind möglichst vor
der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Erding - Enteignungsbehörde
(Abteilung 4) - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären
(§ 44 b Abs. 2 Satz 5 EnWG). Etwaige Rechte müssen spätestens in der
mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Enteignungsbehörde auch im Falle
des Nichterscheinens eines bzw. der Beteiligten über den Besitzeinweisungsantrag
und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden kann (§ 44 b
Abs. 2 Satz 6 EnWG).

Hillenbrand, Oberregierungsrat

Gemeinde Neuching

Kommunale Verkehrsüberwachung

Gemeinde Neuching

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor.

Ergebnisse:

vom: 07.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:07 Uhr	09:10 Uhr	Niederneuching, Münchner Str., i. H. km 0,030	Erding	494	4

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 67 km/h

vom: 07.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:05 Uhr	13:32 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Ottenhofen	136	7
10:05 Uhr	13:32 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i. H. BHS	Erding	162	17

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

vom: 27.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:50 Uhr	09:15 Uhr	Niederneuching, Münchner Str., i. H. kleiner Wertstoffhof	München	1190	64
05:50 Uhr	09:15 Uhr	Niederneuching, Münchner Str., i. H. kleiner Wertstoffhof	Erding	390	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 73 km/h

vom: 27.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:12 Uhr	13:00 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Birkenstr., i. H. Hs.-Nr. 11	Münchner Str.	80	10
10:12 Uhr	13:00 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Birkenstr., i. H. Hs.-Nr. 11	Gewerbegebiet	70	1

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 54 km/h

Straßenreinigung

Am Mittwoch, 12.04.2017, findet eine Straßenreinigung in folgenden Straßen statt:

- **Oberneuching:** Hauptstr. und St.-Martin-Str.
- **Niederneuching:** Münchner Str. mit Kanalbrücke und Moosinninger Str.

Einladung zur Gemeinderatssitzung Neuching

Am Dienstag, 18.04.2017, findet um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Oberneuching, eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird. Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, der Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de/Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching vom 07.02.2017

Bebauungsplan Oberneuching West 02

- **Aufhebung Satzungsbeschluss vom 23.08.2016**
- **Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
- **Beh. der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öff. Belange**
- **Billigungsbeschluss**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.08.2016 wurden die für den o.g. Bebauungsplan eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus der erneuten öffentliche Auslegung, die parallel mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 01.04.2016 bis einschließlich 02.05.2016 stattfand, abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst. Nach diesem Satzungsbeschluss ist bei der Prüfung der Planzeichnung ein Fehler im Bebauungsplan aufgefallen. Der Fehler war leider schon in den letzten drei Bebauungsplanentwürfen vorhanden, ist allerdings er jetzt aufgefallen: Auf der privaten Fl.Nr. 23 war im Bebauungsplanentwurf vom 23.08.2016 entlang der St.-Martin-Straße eine 1,50m breite öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg festgesetzt, obwohl hier auf der öffentlichen Verkehrsfläche St.-Martin-Straße bereits ein ausreichend breiter Gehweg vorhanden ist. Lediglich an der südlichen Grundstücksgrenze verläuft derzeit der vorhandene Gehweg auf ca. 8m Länge und im Mittel mit 1m Breite auf der Fl.Nr. 23. Weiter war das Grundstück Fl.Nr. 24/2 der Gemeinde nicht als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet, obwohl hier teilweise der Gehweg sowie Teile der Römerstraße darauf liegen. Die grüne Straßenbegrenzungslinie war entlang dem Fahrbahnrand geführt und nicht wie in den anderen Bereichen entlang der Hinterkante des Gehweges.

Aufhebungs- Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der **beschluss:** Verwaltung. Der Satzungsbeschluss vom 23.08.2016 wird aufgehoben. Der oben dargestellt Fehler in der Planzeichnung wird entsprechend mit Satzungsentwurf vom 07.02.2017 geändert.

Ergebnis: 13 : 1

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.04.2016 bis einschließlich 02.05.2016 sind Stellungnahmen eingegangen, die auch bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.08.2016 abgewogen

wurden. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat bekannt, ebenso lagen dem Gemeinderat alle Einwendungen und Abwägungen der Verwaltung hierzu vor.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Einwendungen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.04.2016 bis 02.05.2016 und der parallel durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Den in der Sitzung vom 23.08.2016 getroffenen Abwägungsentscheidungen wird gefolgt.

Ergebnis: 12 : 2

Nach Satzungsbeschluss am 23.08.2016 ist bei der Prüfung der Planzeichnung ein Fehler im Bebauungsplan aufgefallen (vgl. Aktenvermerk Bauamt vom 13.10.2016 anbei). Der Fehler war leider schon in den letzten drei Bebauungsplanentwürfen vorhanden, ist allerdings erst jetzt aufgefallen.

Daher wurde mit Schreiben vom 31.10.2016 erneut eine Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB der betroffenen Beteiligten durchgeführt. Mit Schreiben vom 28.11.2016 ist folgende Einwendung der Rechtsanwälte Schneider & Kollegen für die Eigentümer eingegangen:

1. Allgemeiner Hinweis

Wir sehen massive Verfahrensrechtliche Probleme und erneute Defizitprobleme bei der ungenügend dargestellten Bekanntmachung der Anschlussfunktion. Aus Ihrer Bezugspost, die im Übrigen auch unser Aktenzeichen nicht enthält, ist nicht einmal erkennbar, in welcher Angelegenheit und für welche Mandatschaft Sie uns angeschrieben haben, wir können nur vermuten und tun dies ohne damit auf Rügerechte für die Mandatschaft zu verzichten, dass Ihre Post den Grundstücken und den Eigentümern, u.a. zugeordnet werden muss.

Abwägung:

Das Schreiben vom 31.10.2016 zur Beteiligung der Betroffenen nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist hinreichend bestimmt. Im Betreff ist der Bebauungsplan eindeutig bezeichnet. Außerdem wurde der Satzungsentwurf dem Schreiben beigelegt.

2. Abwägungsfehlerhaftigkeit

2.1

Es ist nicht erkennbar, ob und welche Abwägungsüberlegungen die Gemeinde Neuching bei ihrer nun 5. Auslegung angestellt hat? Wir gehen zudem davon aus, dass die Voraussetzungen für eine reduzierte Bekanntmachung und Planauslegung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB fehlen. Durch die jetzige 5. Auslegung werden vor allem bisher substanzielle Planungs- und Bekanntmachungsfehler der Gemeinde Neuching korrigiert, beispielweise früher nicht in die Planung aufgenommene aber in der Planung als Bestandteil geführte Flurnummern, unter anderem Fl.Nr.: 24/2, Gem. Oberneuching als gemeindliches Grundstück.

Die Planungssubstanz wird hier formell und sachlich geändert. Es muss eine Neuauslegung nach den Formlichkeiten, die § 3 Abs. 2 BauGB vorgibt, erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil erstmals und verstärkt und erneut Fl.Nr.:23 und Fl.Nr. 23/2 im Bereich der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie nachteilig mit Grundverlust für angebliche und hiermit bestrittene Allgemeinwohlzwecke belastet sein werden.

Abwägung:

Wie bereits zu Eingang ausgeführt ist nach dem Satzungsbeschluss am 23.08.2016 bei der Prüfung der Planzeichnung aufgefallen, dass ein Fehler im Bebauungsplan vorliegt. Der Fehler war leider schon in den letzten drei Bebauungsplanentwürfen vorhanden, wurde Seitens der Einwendenden Partei nie gerügt und ist allerdings erst jetzt aufgefallen: Auf der privaten Fl.Nr. 23 war im Bebauungsplanentwurf vom 23.08.2016 entlang der St.-Martin-Straße eine 1,50m breite öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg festgesetzt, obwohl hier auf der öffentlichen Verkehrsfläche St.-Martin-Straße bereits ein ausreichend breiter Gehweg vorhanden ist. Lediglich an der südlichen Grundstücksgrenze verläuft derzeit der vorhandene Gehweg auf ca. 8m Länge und im Mittel mit 1m Breite auf der Fl.Nr. 23. Weiter war das Grundstück Fl.Nr. 24/2 der Gemeinde nicht als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet, obwohl hier teilweise der Gehweg sowie Teile der Römerstraße darauf liegen. Die grüne Straßenbegrenzungslinie war entlang dem Fahrbahnrand geführt und nicht wie in den anderen Bereichen entlang der Hinterkante des Gehweges. Der Bebauungsplan wird daher den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Die Betroffenheit ergibt sich nur für die Eigentümer des betroffenen Grundstücks.

2.2

Die unter Ziffer 5.2 beschrieben Grünstruktur ist eine willkürliche Bauverhinderungsplanung. Sie konzentriert sich hier auf das Grundstück der Einwendungsführer, während beidseits davon auf den benachbarten Flächen großzügig die Grünzonen eingeschlagen haben werden können.

Abwägung:

Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor (vgl. gemeindlichen Rahmenplan für die Innerortslagen und bereits umgesetzte Bebauungspläne).

2.3

Die unter Ziffer 6.3 beschriebene Bauweise und Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist keinesfalls im Interesse der Einwendungsführer. Die betriebliche Entwicklung des Anwesens wird hier deutlich eingeschränkt. Ein modernes landwirtschaftliches Anwesen vor allem nicht nur einen Wohnungsbestand, sondern eine betriebliche Entwicklung auch beim Wohnungsbestand.

Abwägung:

Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Landwirtschaft. Dies wird durch die vorliegende Planung gewährleistet (vgl. vorherige Abwägungen).

2.4

Unter Ziffer 6.5 wird die "Bauliche Gestalt" beschrieben. Es soll um einen "regionaltypischen Gebäudetyp im Gemeindeteil Oberneuching" gehen. Auch hier ist deutlich eine Ungleichbehandlung zur unmittelbaren Nachbarschaft festzustellen, beispielweise zum Bebauungsplangebiet "Ortsmitte Oberneuching, West 01", das von eng aneinanderggebauten Drei- und Mehrspännergebäuden geprägt wird.

Abwägung:

Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Beispielsweise wurde beim Bebauungsplan "Ortsmitte Oberneuching, West 01" ebenfalls die Drei-Seiten-Hof Struktur im Bebauungsplan festgesetzt. Hier wurde allerdings keine Landwirtschaft festgesetzt, sondern Teile der vorhandenen Gebäude mit Gewerbenutzung festgesetzt. Innerhalb des Umgriffs des gemeindlichen Rahmenplans hat der Gemeinderat Neuching außerdem sechs weitere Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt bzw. befinden sich in Aufstellung. Dadurch sichert der Gemeinderat sein städtebauliches Ziel wie in der Abwägung zu 2.1 der Einwendung von Labbe und Partner mbB unter 1 erläutert.

2.5

In Ziffer 6.6 wird die frühere Gehwegplanung ersatzlos gestrichen. Eine Erklärung dazu wird nicht dargestellt. Im Übrigen zeigt sich hier erneut, dass die Planung eine unzulässige "Bauverhinderungsplanung" ist mit der Tendenz, bestandsgeschützte Grundstückseinrichtungen zu reduzieren und das ohne sachlichen Grund. Es heißt in Ziffer 6.6:

"Aufgrund dessen ist in allen anderen Bereichen weder eine Ein- noch Ausfahrt zulässig."

Hier werden vorhandene Ein- und Ausfahrten willkürlich, ohne nähere Beschreibung und ohne sachliche Begründung "weggenommen". Als Hofanwesen braucht alle bestehenden Ein- und Ausfahrten, die derzeit in alle Himmelsrichtungen zur Verfügung stehen, vor allem wegen der betrieblichen Weiterentwicklung, die durch die Neuplanung verhindert wird. Es wegen der betrieblichen Weiterentwicklung, die durch die Neuplanung verhindert wird. Es muss nochmals wiederholt werden: Zur Eigentumsgarantie gehört nicht nur der Hof mit dem Landwirtschaftlichen Anwesen und den dazugehörigen Familien- und Mitarbeiterwohnungen sondern auch die betriebliche Entwicklung, auch wenn sie derzeit erst in der Planungsphase ist und noch nicht konkretisiert ist auch noch nicht praktiziert wird.

Hier wird nochmals auf den von Anfang an vorgetragenen Einwand der unnötigen geplanten Stichstraße von Eicherloherstraße her zwischen den Baugrundstücken Fl.Nr.23/1 und 23/2 hingewiesen (vgl. 1. Allgemeiner Hinweis in der Stellungnahme vom 29.04.2016 zur 4. Bebauungsplanauslegung).

Die planende Gemeinde Neuching widerspricht sich hier selbst, wenn sie einerseits richtig feststellt, dass das Hofanwesen von allen Seiten erschlossen ist, aber dennoch dann unnötig eine neue Stichstraße, ausschließlich mit der Tendenz zur Baulandvernichtung, von der Eicherloherstraße her plant, wobei diese Stichstraße weder dem Grundstückseigentümer Fl.Nr. 23/1, noch den Einwendungsführern nützt, lediglich Bauland vernichtet. Hier darf auf die ständige Rechtsprechung des BGH Bezug genommen werden, der sich mehrfach grundsätzlich gegen eine "eigentumsvernichtende Planung" ausgesprochen hat.

Abwägung:

In Ziffer 6.6. der Begründung zum Bebauungsplan ist im zweiten Absatz klar festgehalten, dass das MD1, und somit der Hofbereich im Osten über die St.-Martin-Straße und im Süden über die Römerstraße erschlossen ist. Die beiden vorhandenen Zufahrten sind im Plan dargestellt und sichern langfristig den Betriebsablauf der landwirtschaftlichen Nutzung.

Aufgrund dessen ist in anderen Bereichen weder eine Ein- noch Ausfahrt zulässig. Es werden somit keine vorhandenen Ein- und Ausfahrt willkürlich weggenommen.

Zur Notwendigkeit der Stichstraße vgl. Abwägung zu 2.1 vom 23.02.2016, 3.2. vom 23.02.2016 und 1.3. vom 23.08.2016.

Der Betrieb der landwirtschaftlichen Hofstelle schließt die Erschließung der beiden Einfamilienhäuser in zweiter Reihe über die Hofstelle aus.

2.6

In Ziffer 7. Ist der Immissionsschutz unzureichend behandelt. Die Immissionen vom südlichen Gastwirtschaftsnachbarwesen müssen hier in die Planung miteinbezogen werden.

Abwägung:

Laut § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sind im Dorfgebiet, das im gesamten Bebauungsplangebiet festgesetzt wurde, Schank- und Speisewirtschaften ebenso wie Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (Nr. 1) und sonstige Wohngebäude (Nr. 2) zulässig. Eine Immissionsschutzrechtliche Problematik wird daher nicht gesehen. Hierzu wurde auch die Fachabteilung des Landratsamtes Erding beteiligt, die ebenfalls keine Einwendungen gegen die Planung haben.

2.7

Die Naturschutz- und Landschaftspflege fordert einen Ausgleich, der angeblich erforderlich sein soll (siehe hierzu Planzeichnung). Der Text ergibt keinen Sinn, zumal diese "Planzeichnung" im Erläuterungsbereichsentwurf nicht dargestellt ist. Im Übrigen verfügt das Anwesen der Einwendungsführer über ausreichend eigene Grünflächen, die Einwendungsführer haben einen Anspruch, dass diese Grünflächen bei der Naturschutz- und Landschaftspflegebewertung "als Guthaben" gutgeschrieben werden. Auch hier zeigt sich im Übrigen erneut die Ungleichbehandlung im Sinne der Missachtung von Art. 3 GG, denn in den benachbarten Bereichen auf der Nordseite, Ostseite und vor allem auf der Südseite wurden bedenkenlos dem Einschlag der dort vorhandenen Grünzonen zugestimmt bzw. eine intensive Beplanung mit Drei- und Mehrspännergebäuden wurde ohne Grünflächen und Ausgleichsforde- rung ermöglicht.

Abwägung:

Sowohl das notwendige, artenschutzrechtliche Ausgleichspotential, sowie die Festgesetzten Ausgleichsflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erding und der Abteilung Kompensationsmanagement erfolgt.

2.8

In diesem Zusammenhang ist auch auf die nicht näher erläuterten "Wechselwirkungen" im Umweltbereich unter Ziffer 1.8 einzugehen. Hier wird ohne nähere Begründung eine "geplante Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 353 festgesetzt. Die angebliche und hier deutlich bestrittene Beinträchtigungen auf die vorhandenen Arten (welche?) ausschließlich können soll. Die Ortseingrünung soll nur durch dauerhafte Pflege der Gehölzbestände gewährleistet werden, wohl hier deutlich konzentriert auf das Hofgrundstück der Einwendungsführer, während die Nachbarn großzügig ihre Grünzonen haben einschlagen dürfen, z.B. auf der Südseite der Römerstraße dort beim dortigen Gastwirtschaftsbetrieb.

Abwägung:

Der Umweltbericht wurde von einem anerkannten Fachbüro erstellt. Zur Festsetzung der Ausgleichsfläche siehe vorangegangene Abwägung. Zur Ortsrandeingrünung der Nachbarn siehe Abwägung 2.1 vom 23.08.2016.

3. Bezugnahme auf die Einwendungspost vom 29.04.2016

Im Übrigen nehmen wir auf die Einwendungspost für unsere Mandanten im 1. bis 4. Auslegungsverfahren, zuletzt vom 29.04.2016, rein vorsorglich nochmals als

Anlage

Beigefügt, Bezug. Diese Einwendungen, vor allem gegen die Baulandvernichtung infolge der unnötigen Stichstraße von der Eicherloherstraße her zwischen Fl.Nr. 23/1 und Fl.Nr. 23 bleiben aufrechterhalten (vgl. auch die Einwendung der Eigentümer vom 28.08.2013, vom 30.04.2014 und der Rechtsanwälte Schneider & Kollegen vom 27.10.2014 mit den Anlagen A 1 und A 2, Ziffern 1., 2. Und 3.). Diese Einwendungen gelten weiterhin begründet.

Es ist nach unserer Auffassung mit Sicherheit abwägungsfehlerhaft und abwägungsfehlerhaft relevant, soweit die Eigentumsrechte unserer Mandantschaft hier von Nachteilen betroffen sind, auf konkrete Einwendungen überhaupt nicht einzugehen und (quasi stillschweigend) vorge- tragene Einwendungen und Hinweise auf Planungsfehler stillschwei- gend im Rahmen einer 5 Auslegung und zudem unter Verletzung der Verfahrens- und Beteiligungsvorschriften nach § 3 BauGB zu behan- deln, bzw. besser nicht zu behandeln. Die Grundstückseigentümer haben ein Recht auf verfahrensrechtlichen Respekt und darauf, dass die in der Sache eingeht und detailliert dazu eine Stellungnahme abgibt, bevor eine unzulässige 5. Reduzierte Planauslegung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt wird.

Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser wird gefolgt. Gemäß Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüros Apfelböck vom 27.07.2016 ist eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen der geplanten Lagerhalle über Rigolen geplant. Dies ist auf eine oberflächennahe Versickerung über Mulden zu ändern.

Beschluss: Die Bedeutung des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird in der Eingriffsermittlung und dem Umweltbericht von gering auf hoch eingestuft.

Bei der Festsetzung der Oberkante Rohfußboden fehlt der Bezugspunkt. Der Hinweis, zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung wasserrechtlicher Belange mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Erding zu klären, wird zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt ist am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der geplanten Lagerhalle hat oberflächennah über Mulden zu erfolgen.

Der Vorhabens- und Erschließungsplan muss dementsprechend angepasst werden.

Ergebnis: 14 : 0

2. LRA Erding, FB 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

Stellungnahme:

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Bei der Festsetzung der Oberkante Rohfußboden fehlt der Bezugspunkt.

Rechtsgrundlage:

BauNVO

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

Festsetzung eines Bezugspunktes, z. B. zur Straße oder einer Kote über NN

Abwägung:

Da das Gelände in dem eine Bebauung vorgesehen ist, eben ist, wird als Bezugspunkt bei Festsetzung 3.2 das natürliche Gelände angesetzt. Die Straße ist höher gelegen, danach fällt das Gelände ab und im bebauten Bereich ist es dann eben.

Beschluss: Bei Festsetzung 3.2 wird als Bezugspunkt das natürliche Gelände festgesetzt.

Ergebnis: 14 : 0

3. LRA Erding, FB 42-1, Untere Naturschutzbehörde/Kompensationsmanagement

Stellungnahme:

Als geplante Ausgleichsfläche wurde eine Fläche in unmittelbarer Nähe zum biotopkartierten Gewässerlauf der Dorfen dargestellt. Der Bereich ist als Ausgleichsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut geeignet (Pufferfläche, Schutzstreifen), jedoch wird die Zielsetzung "Anlage einer Streuwiese" in dem gewässernahen, feuchteren Bereich als problematisch beurteilt, da derartige Standorte von den Bodeneigenschaften nicht für Obstgehölze geeignet sind (schlechter Wuchs, hohe Ausfälle,...). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte in dem Bereich der vorhandene Ufergehölzsaum der Dorfen durch die Pflanzung standorttypischer Bäume und Sträucher ergänzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass von den im Plan "als zu erhalten" dargestellten Bäumen in Wirklichkeit nur ein kleiner Teil vorhanden ist. Diese Gehölzpflanzung (Pflanzung einer Baumreihe; Pflanzung von Obstbäumen und Pflanzung einer Strauchhecke als Eingrünung der baulichen Anlagen) wurde in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb der Biogasanlage" festgesetzt und ist entsprechend umzusetzen (vgl. Genehmigungsbescheid vom 21.09.10, Auflage VI. Naturschutz).

Im vorliegenden Plan ist eindeutig zu kennzeichnen, welche Pflanzungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übernommen wurden.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4 weist auf Folgendes hin:

Es wird sehr positiv gesehen, dass der zu erbringende Ausgleichsbedarf innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt wird. Die Anforderungen an einen vorrangig internen Ausgleich, sowie die Beachtung der agrarstrukturellen Belange wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die in der Begründung aufgeführte Erfassung des Eingriffes und Berechnung des Ausgleichsbedarfes wurden jedoch nicht richtig bzw. sachgerecht begründet bzw. hergeleitet. In der Begründung wird unter Punkt 6 "Eingriffs-/Ausgleichsregelung" davon ausgegangen, dass sich die Eingriffsschwere nur mit der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmen lässt, welche aufgrund der erforderlichen Abgrenzung eines Baugrundstückes fehlt.

Der Leitfaden gibt jedoch auf den Seiten 10 und 11 unter "Schritt 2 ° Erfassen der Auswirkung des Eingriffes und Weiterentwicklung der Planung" vor, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus dem Maß der vorhergesehenen baulichen Nutzung abgeleitet werden.

Im Wesentlichen dient dazu die GRZ oder die Grundfläche.

Ist keine GRZ festgesetzt, ergibt sich die Eingriffsschwere aus den festgesetzten bzw. zulässigen Grundflächen im Verhältnis zur Größe der Baugrundstücke.

In dem vorliegenden Fall ist die Grundfläche der geplanten Trocknungshalle gleich mit dem Baugrundstück zu setzen, da Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, nicht in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Angesichts der Vollversiegelung auf dieser Fläche, ist allerdings für die Wahl des Kompensationsfaktors die höhere Versiegelungskategorie zu wählen.

Für die Berechnung der Ausgleichsfläche ist daher die Faktorenspanne von 0,3 bis 0,6 zu verwenden. Der schlussendlich zu verwendende Kompensationsfaktor sollte sich sowohl rechnerisch als auch inhaltlich am unteren Wert orientieren, unter Beachtung optimaler Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche ggf. noch anzupassen sind.

Abwägung:

Die Anlage einer Streuobstwiese im Nahbereich der Dorfen als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme ist sicherlich suboptimal. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, im Bereich der Ausgleichsfläche an der Dorfen standorttypische Bäume und Sträucher zu pflanzen, wird daher gefolgt.

Die Festsetzung zum Baumerhalt umfasst lediglich Gehölze, die vorhanden sind. Es sind dies die Bäume entlang der Erschließungsstraße an der Westgrenze des Plangebietes, die Bäume entlang des parallel zur Staatsstraße liegenden Betriebsweges als Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Eingrünung des Endlagers unmittelbar östlich des Wohngebäudes und die beiden erhaltenswerten Bäume im Gartenbereich. Die zu pflanzenden Obstgehölze als Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind nicht als Bestand dargestellt. Es handelt sich um Pflanzgebote. Allerdings gleichen sich die Planzeichen "zu erhaltender Baum" und "zu pflanzender Obstbaum" in der Planzeichnung aufgrund des kleinen Maßstabes sehr. Aus dem Umweltbericht geht bereits hervor, welche grünordnerischen Maßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauftragt worden sind und welche davon bereits umgesetzt oder noch nicht umgesetzt worden sind. Eine gesonderte Kennzeichnung im Plan wird für nicht erforderlich gehalten.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird, wie die Fachstelle Kompensationsmanagement ausführte, dargelegt, dass die Ermittlung der Eingriffsschwere als Verhältniszahl zwischen versiegelter Fläche und Größe des Baugrundstückes im vorliegenden Fall nicht möglich ist, da sich im Plangebiet kein Baugrundstück im herkömmlichen Sinne abgrenzen lässt. Daher wird in der Begründung, wie die Fachstelle Kompensationsmanagement ausführte, dargelegt, dass die Eingriffsfläche mit der Grundfläche der geplanten Halle gleichzusetzen ist. Abweichend vom Vorschlag der Fachstelle Kompensationsmanagement wurde die Ausgleichsflächengröße gleichgesetzt mit der Eingriffsflächengröße, da es sich um eine vollversiegelte Fläche handelt. Gemäß Fachstelle Kompensationsmanagement lässt sich jedoch auch in diesem Fall ein Kompensationsfaktor (Kompensationsfaktor x Eingriffsfläche = Ausgleichsfläche) verwenden, um die Ausgleichsflächengröße zu bestimmen. Der Kompensationsfaktor wird im Regelfall jedoch mit der Baugrundstücksgröße multipliziert und nicht mit der versiegelten Fläche / überbaubaren Fläche. Daher wurde im Vorentwurf die Ausgleichsflächengröße gleichgesetzt mit der Eingriffsflächengröße. Da der Leitfaden für diesen Sonderfall keine Vorgaben macht, wird die Eingriffsregelung nach Maßgabe der Fachstelle Kompensationsmanagement durchgeführt und die Größe der Ausgleichsfläche neu berechnet. In Abhängigkeit vom Umfang der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird somit für die Berechnung der Ausgleichsflächengröße ein Kompensationsfaktor von 0,3 bis 0,6 bei geringer Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild und hoher Eingriffsschwere angesetzt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und des Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes liegt der Kompensationsfaktor demzufolge jedoch bei 0,8 bis 1,0, da die Eingriffsfläche, anders als im Vorentwurf dargestellt, aufgrund der Nähe zur Dorfen eine mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist.

Beschluss: Für die Darstellung der zu pflanzenden Obstbäume wird ein neues Planzeichen gewählt, um diese besser von den zum Erhalt festgesetzten Bäumen unterscheiden zu können.

Die Ausgleichsfläche wird neu berechnet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich der Kompensationsfaktor von 0,8 anwenden. (Grundfläche der geplanten Halle x 0,8 = Ausgleichsfläche, statt wie bisher: Grundfläche der geplanten Halle = Ausgleichsfläche)

Das Biotop Gewässerlauf wird im Plan ergänzt und in die Satzung wird ein Punkt C: nachrichtliche Übernahme aufgenommen in dem das Biotop aufgeführt wird.

Ergebnis: 14 : 0

4. LRA, SG 42-2, Wasserrecht

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan bildet im Wesentlichen den Bestand der bereits immissionschutzrechtlich genehmigten Anlage ab. Zusätzlich soll eine Lagerhalle sowie eine biogasbetriebene Zusatzheizung errichtet werden, sowie die BHKW-Module durch Aggregate mit höherer Leistung ersetzt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt München weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Schutzgut Wasser im Umweltbericht anders einzustufen ist. Dem schließen wir uns aufgrund der direkten Lage am Oberflächengewässer Dorfen (Gew. II) an. Des Weiteren regen wir eine Überprüfung der Hochwassergefahren vor Ort im Rahmen der Abwägung an. Der Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiet stellt hier keine abschließende Entscheidungsgrundlage dar, sondern bietet nur Informationen über bereits ermittelte und bekannte Gefahren. Im Rahmen des § 1 Abs. 6 Nr. 12 WHG hat hier die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Welche Daten zur Abwägung zur Verfügung gestellt werden können, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.

Nach Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ist nach Kap. 2.2.4.3.5 des Biogashandbuches eine Umwallung der Anlage zu fordern. Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, wo diese Umwallung errichtet werden kann. Ggf. kommt es hier zu Überschneidungen mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen.

Weitere Anforderungen, die sich im Laufe der Planung ergeben (z.B. bzgl. Hochwasserschutz, Retentionsflächen) bleiben vorbehalten.

Abwägung:

Der Einschätzung des Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Erding bezüglich der Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser wird gefolgt.

Gemäß Angaben der Grundstückseigentümer war das Plangebiet noch nie von Überschwemmungen betroffen. Auch bei dem Hochwasser im Juni 2013 sei die Dorfen weit davon entfernt gewesen, über die Ufer zu treten. Die Beauftragung von Untersuchungen zur Ermittlung der Hochwassergefahren wird folglich nicht für erforderlich gehalten.

Die Lage der Umwallung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestimmt. Auf Ebene des Bebauungsplans soll sichergestellt werden, dass die Festsetzungen kein Hindernis für die Anlage der Umwallung darstellen.

Beschluss: Die Bedeutung des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird in der Eingriffsermittlung und dem Umweltbericht von gering auf hoch eingestuft.

Um Konflikte mit der Festlegung einer Umwallung gemäß Biogashandbuch mit Stand vom Dez. 2012 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, sollen Aufschüttungen zum Zweck der Errichtung einer Umwallung zulässig sein, auch im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche.

Ergebnis: 14 : 0

5. LRA, Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet

ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das Sondergebiet "SO" kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen oder ausreichend ausgebauten internen Verkehrswegen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung entsprechend der tatsächlichen Erschließungssituation augenscheinlich gegeben.

Bei der als Sackgasse vorgesehenen, über 50 m langen Erschließung ist ein sog. "Wendehammer", der auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist, erforderlich. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mindestens 18 m erforderlich.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Zu 1.

Über das Trinkwassernetz wird vom Wasserzweckverband am nächst gelegenen Hydranten auf Höhe des Grundstückes an der gegenüberliegenden Straßenseite eine Löschwassermenge von 48 m³/h sichergestellt, die durch eine Messung vom Dezember 2016 belegt wurde. Die weiteren notwendigen 48 m³/h können in ausreichender Menge der Dorfen entnommen werden. Hier ist eine von Feuerwehrfahrzeugen anfahrbare Saugstelle am Bach vorbehaltlich der Stellungnahme des WWA einzurichten. Ggf. ist eine Anstaumöglichkeit vorzuhalten. Dies ist im späteren Bauantrag nachzuweisen.

Zu 2.

Für die Anfuhr der Biomasse durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind die Verkehrsflächen hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Tragfähigkeit usw. ausreichend vorhanden, so dass diese auch von Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Ebenso wird das Wenden der Fahrzeuge am Ende der Sackgasse bei der Einbringung der Biomasse praktiziert, so dass dies auch für Feuerwehrfahrzeuge sichergestellt ist.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Löschwasserversorgung ist ausreichend vorhanden. Hierfür ist noch eine Saugstelle an der Dorfen einzurichten.

Unter Hinweise wird daher aufgenommen:

"Über das Trinkwassernetz wird vom Wasserzweckverband am nächst gelegenen Hydranten auf Höhe des Grundstückes an der gegenüberliegenden Straßenseite eine Löschwassermenge von 48 m³/h sichergestellt, die durch eine Messung vom Dezember 2016 belegt wurde. Die weiteren notwendigen 48 m³/h können in ausreichender Menge der Dorfen entnommen werden. Hier ist eine von Feuerwehrfahrzeugen anfahrbare Saugstelle am Bach vorbehaltlich der Stellungnahme des WWA einzurichten. Ggf. ist eine Anstaumöglichkeit vorzuhalten. Dies ist im späteren Bauantrag nachzuweisen."

Die Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend vorhanden.

Ergebnis: 14 : 0

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der

Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 14 : 0

7. Staatliches Bauamt Freising

Stellungnahme:

- 2.1 Grundsätzliche Stellungnahme
 - a) Fachbereich Hochbau
Keine Einwände
 - b) Fachbereich Straßenbau
Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Bauamtes keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.
- 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
- keine -
- 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
Beim Bauamt bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbaubestrebungen.
- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen).
Bauverbot

Fachbereich Straßenbau:

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Einer Reduzierung der Anbauverbotszone auf 17 m wurde am 19.10.2016 bereits zugestimmt. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der St 2082 errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS und RAL).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt (Sachgebiet S 15) vorzunehmen. Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Abwägung:

Die auf 17 m reduzierte Anbauverbotszone wird im Plan dargestellt und in die Satzung unter C nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Die Hinweise werden wie folgt ergänzt:

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.

Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der St 2082 errichtet werden

Der rechtsgültige Bebauungsplan wird dem Bauamt übersendet.

Beschluss: Die auf 17 m reduzierte Anbauzone wird im Plan dargestellt und in die Satzung unter C nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Die Hinweise werden wie folgt ergänzt:

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der St 2082 errichtet werden.

Der rechtsgültige Bebauungsplan wird dem Bauamt übersandt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt den Bebauungsplan "Sondergebiet - Landwirtschaft und Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger" mit den in der heutigen Sitzung getroffenen Änderungen erneut öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Ergebnis: 14 : 0

AZV Erdinger Moos - Änderung der Rahmenvereinbarung zur Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen

Mit Rahmenvereinbarung vom 22.04.1997 wurde zwischen dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos und der Gemeinde Neuching festgelegt, dass im Bereich der Gemeinde mit Mischkanal (Niederschlagswasser) werden in den AZV Kanal eingeleitet) pro laufender Straßenmeter ein Pauschalbetrag für die Einleitung des Niederschlagswasser an den AZV entrichtet wird.

Sobald eine Straße beispielsweise neu gebaut wird und die Niederschlagswasserbeseitigung über den AZV Kanal erfolgt, mussten für diese Straßen zusätzlich zur Rahmenvereinbarung aus 1997 jeweils Einzelvereinbarungen mit den aktuellen Pauschalbeträgen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Pauschalen orientieren sich bislang jeweils an den Ortsdurchfahrtsrichtlinien der staatlichen Straßenbauverwaltung, die regelmäßig angepasst werden. Diese Anpassungen waren in der Rahmenvereinbarung von 1997 nicht berücksichtigt, so dass jeweils die Einzelvereinbarungen notwendig waren. Dies soll nun mit der Änderungsvereinbarung nicht mehr notwendig sein.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Änderungsvereinbarung zur bestehenden Rahmenvereinbarung über den Bau und den Unterhalt von Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen in der vorliegenden Fassung zu.

Ergebnis: 13 : 1

TOP 6: Vereinsgemeinschaft Neuching - Antrag auf Erhöhung und Anpassung der Jugendförderung

Die Vereinsgemeinschaft Neuching stellt den Antrag die Zuwendung für die Jugendarbeit der Gemeinde Neuching wie folgt zu erhöhen:

Grundbetrag für Jugendarbeit 100,00 Euro/Jahr

An alle Vereine, die Jugendarbeit betreiben oder ernsthaft versuchen zu betreiben, unabhängig von der Anzahl der Jugendmitglieder

Förderbeitrag pro Jugendmitglied 20,00 Euro/Jahr

Begründung:

Vereine leisten einen sehr wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche sowie das sportliche oder kulturelle Leben in der Gemeinde und tragen somit auch zu deren Attraktivität bei. Darüber hinaus fördern Vereine die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Bereichen und bieten ihnen eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Nur durch eine ausreichende Anzahl an Jugendmitgliedern kann der Fortbestand der Vereine gewährleistet werden.

Veränderungen in der Gesellschaft, ein sehr vielfältiges, breit gestreutes und immer größer werdendes Angebot für die Jugendlichen, neue Medien/Digitalisierung, soziale Netzwerke und auch der demografische Wandel machen es immer schwieriger bzw. aufwändiger, Kinder und Jugendliche für Aktivitäten in den Vereinen zu begeistern.

Eine für die Jugendlichen attraktive und auch erfolgreiche Jugendarbeit ist immer mit (erheblichen) finanziellen Aufwand für die Vereine verbunden.

Notwendigkeit des Grundbetrags

Unabhängig von der Anzahl von Jugendmitgliedern fallen für jeden Verein, der ernsthafte Jugendarbeit betreibt, Kosten zur Jugendarbeit an. Dies sind z.B. Abgaben an Verbände und Versicherungen, Anschaffung und Vorhaltung von Ausrüstungsgegenständen, allgemeiner Organisations- und Verwaltungsaufwand oder auch Aktionen zur Mitgliederwerbung.

Förderbeitrag pro Jugendmitglied

Mit der Anzahl der Jugendlichen steigen auch die damit verbundenen Kosten wie z.B. für den Zweckbeitrag des Vereins (z.B. Teilnahmegebühren an Wettbewerben, Trainingskosten, Fahrtkosten, Anschaffung von Kleidung usw.), Verpflegung der Jugendlichen und Betreuer etc. In der Regel bezahlen Jugendliche auch deutlich geringere bis hin zu keine Mitgliedsbeiträge.

Um diese finanziellen Defizite etwas abzufedern, wird dieser Antrag gestellt. Die Jugendförderung ist ein wichtiger Beitrag, damit das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde auch weiterhin möglichst vielfältig aufrechterhalten werden kann.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen der Gemeinde

Neuching entsprechend dem Antrag auf Erhöhung und Anpassung der Jugendförderung zu ändern und beauftragt die Verwaltung neue Richtlinien auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Tätigkeitsbericht.

Ergebnis: 12 : 2

Genehmigung der Zuwendungen 2016

Geldzuwendungen

Datum	Zuwender	Verwendung	Betrag in €
15.03.2016	Bichlmaier + Bartl GmbH	AK Senioren & Soziales	150,00 €
16.03.2016	Auto Matzinger GmbH & Co. KG	AK Senioren & Soziales	120,00 €
04.04.2016	Privatperson	AK Senioren & Soziales	75,00 €
22.04.2016	VR-Vank Erding eG	Vereinsstadl	2.000,00 €
17.06.2016	Teedust Verwaltung GmbH	KiGa St. Martin	500,00 €
22.06.2016	Münchener Zeitungsverl. Licht in Herzen	Soziale Notlage	600,00 €
30.11.2016	HasnBau GmbH	Vereinsstadl	4.061,35 €
21.12.2016	Privatperson	KiGa St. Martin	100,00 €
22.12.2016	Sparkasse Erding-Dorfen	KiGa St. Martin	500,00 €
			8.106,35 €

Sachzuwendungen

Datum	Zuwender	Verwendung	Betrag in €
28.01.2016	Bücherstube am Markt	Kindergarten St. Martin	55,96 €
21.06.2016	Bücherstube am Markt	Kindergarten St. Martin	32,84 €
			88,80 €

Beschluss: Die in der Zuwendungsliste 2016 erhaltenen Geld- und Sachzuwendungen werden zur Kenntnis genommen und nach dem entsprechenden Verwendungszweck angenommen.

Ergebnis: 14 : 0

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuching vom 07.03.2017

Haushalt 2017 - Beratung und Beschlussfassung

Im Folgenden trägt der Kämmerer den Vorbericht zum Haushalt 2017 vor:

Vorbericht zum Haushalt 2017 der Gemeinde Neuching Entwicklung des Haushaltsvolumens seit 2010

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
2010	3.060.570,00 EUR	2.093.940,00 EUR
2011	2.900.265,00 EUR	1.823.950,00 EUR
2012	3.332.540,00 EUR	3.366.600,00 EUR
2013	3.638.970,00 EUR	1.131.800,00 EUR
2014	3.724.760,00 EUR	1.589.850,00 EUR
2015	3.851.315,00 EUR	2.188.850,00 EUR
2016	4.177.815,00 EUR	2.931.785,00 EUR
2017	4.545.775,00 EUR	3.399.450,00 EUR

Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten

Bezeichnung	2017 Ansatz in EUR	2016 Ansatz in EUR	2015 Ergebnis in EUR
Einnahmen:			
Grundsteuer A	35.000	34.000	35.397,67
Grundsteuer B	165.000	165.000	162.414,40
Gewerbesteuer			
Beteiligung	1.090.000	810.000	1.066.335,52
Einkommensteuer	1.930.000	1.825.000	1.796.253,00
Einkommensteuerersatz	149.000	145.000	136.274,00
Schlüsselzuweisung	0	89.000	101.384,00
Investitionszuweisung	110.000	110.000	126.500,00
Gemeindeant.			
a.d.Umsatzsteuer	63.000	51.500	49.766,00
Grunderwerbsteuer	30.000	24.000	18.950,57

Gebühren und Abgaben	245.320	234.320	230.654,00
Mieten und Pachten	160.120	162.100	161.090,00
Konzessionsabgabe	62.500	62.500	59.422,57
Verkehrsüberwachung	95.000	85.000	90.199,54
Verkauf v. Grundstücken	2.314.800	1.805.100	14.365,00

Bezeichnung	2017 Ansatz in EUR	2016 Ansatz in EUR	2015 Ergebnis in EUR
-------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------

Ausgaben:

Personalausgaben	1.109.425	991.425	916.264,00
Grunderwerb	1.424.200	463.800	1.227.257,00
Hochbaumaßnahmen	363.000	76.100	101.242,00
Erschließungsmaßnahmen	685.000	1.580.500	0,00
Gewerbesteuerumlage	220.000	160.000	210.116,00
Kreisumlage	1.282.780	1.125.450	1.004.599,00
Umlage an VG	407.700	397.100	397.730,00
Verkehrsüberwachung	60.000	55.000	50.182,66
Schulverbandsumlagen	287.300	284.000	280.790,00
Gebäude- u. Straßenunterhalt	129.050	82.775	59.432,00
Zuführung z. Verm.HH.	380.600	507.835	1.002.846,00
Zuführung z. allg. Rücklage.	335.700	445.635	0

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 KommHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, wie die ordentliche Tilgung und die aus kostenrechnenden Einrichtungen anfallenden Abschreibungen. Bei Zuführungen die diese Mindestzuführung übersteigen, spricht man von der sogenannten "Freien Spitze".

Die Gemeinde Neuching war seit 2001 in der glücklichen Lage keine Ausgaben für Tilgungen leisten zu müssen. Mit der geplanten Übernahme des Wohn- und Geschäftshauses in Niederneuching wird auch ein Bausparvertrag mit Zwischenfinanzierungsdarlehen übernommen. Die jährliche ordentliche Tilgung beträgt 2017 rund 30.000 EUR. Die jährliche Abschreibung im Bereich der Friedhöfe beträgt 5.850 EUR. Vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ist in diesem Jahr eine Zuführung in Höhe von 380.600 EUR möglich. Die "Freie Spitze" beträgt somit rund 344.750 EUR. Die Gemeinde Neuching erhält 2017 keine Schlüsselzuweisung und die Kreisumlage beträgt bei der Senkung des Umlagesatzes von 46,8 % auf 46,07 % nunmehr 1.282.780 EUR (+ 157.300 EUR). Die VG-Umlage ist um 10.600 EUR auf 407.700 EUR gestiegen. Die Einnahmen aus dem Gewerbesteueraufkommen werden positiv bewertet. Vergleich zu 2016 wird mit Mehreinnahmen von rund 250.000 EUR gerechnet. Die Beteiligung an der Einkommensteuer wird gegenüber 2016 um rund 105.000 EUR auf ca. 1.930.000 EUR ansteigen. Der Anteil am Einkommensteuerersatz wird sich um ca. 6.000 EUR auf 30.000 EUR erhöhen. Diese Faktoren wirken sich im Wesentlichen auf die Zuführung an den Vermögenshaushalt aus.

Rücklagenentwicklung:

Der Ist-Bestand der Girokonten, der Geldanlagen und Bargeld zum 31.12.2016 betrug 2.864.959,78 EUR. Als Festgelder waren zum 01.01.2017 insgesamt 2.759.327,55 EUR angelegt. Nach dem voraussichtlichen Stand der Jahresrechnung 2016 ist entgegen der geplanten Zuführung in Höhe von 445.635 EUR nunmehr mit einer Entnahme in Höhe von ca. 143.500 EUR zu rechnen. Im Haushaltsplan 2017 ist eine Zuführung an die allgem. Rücklage in Höhe von 335.700 EUR eingeplant.

Für die Ortschronik ist eine Sonderrücklage in Höhe von 16.143,39 EUR vorhanden.

Für 2017 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 365.609,80 EUR gebildet.

Bei der VR-Bank Erding ist ein Geschäftsanteil in Höhe von 1.280,- EUR gezeichnet.

Schuldenentwicklung:

Stand der Schulden zum:	EUR
31.12.2011	0
31.12.2012	0
31.12.2013	0

Die Gemeinde Neuching übernimmt seit 2014 das Darlehen zur Bausparzwischenfinanzierung der NEUKO-Bau KU in Höhe von 750.000 EUR. Die Ablösung durch Sondertilgung ist eingeplant.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt 2017 und deren finanzielle Auswirkungen (mit "f.A." gekennzeichnet)

EPL 0: Sitzungssaal Rathaus, Bodensteckdose Erdstromanschluss	2.500 EUR
--	-----------

EPL 1:	Anschaffungen für beide FFWern, Schutzkleidung, Gerätschaften (+HAR) f.A.: Für die Gegenstände sind geringe Unterhaltskosten zu erwarten.	10.000 EUR
	Erweiterungsbau Feuerwehrhaus Niederneuching (+HAR)	4.000 EUR
	Löschwassererüchtigung Harlachen	50.000 EUR
EPL 3:	Kirche St. Martin, Zuschuss Sanierung Sakristei	5.000 EUR
EPL 4:	Erwerb neuer Spielplatzgeräte	20.000 EUR
	KiGa, Erneuerung LED-Beleuchtung	8.000 EUR
	Anbau von 2 Krippengruppen	265.000 EUR
	f.A. Folgekosten für Betrieb und Bewirtschaftung	
EPL 5:	Planung Mehrzweckhalle	50.000 EUR
	Zuschüsse an Sportvereine	2.000 EUR
EPL 6:	Städtebauliche Entwicklung Oberneuching, Ausführung (+ HAR)	450.000 EUR
	Ortsmitte Oberneuching, Straßenbeleuchtung (+ HAR)	10.000 EUR
	Ausbau Blumenstr., Feinschicht "Margeritenstr" (HAR)	164.600 EUR
	f.A. Die Ausgabe wurde durch die Verkäufe der Baugrundstücke refinanziert. Tiefbau/Erschließung der Fuchsstraße (BA II)	35.000 EUR
	f.A. Folgekosten für Unterhalt (Reinigung, Beleuchtung)	
	Erwerb von Grundstücken für "Stemmerweg" (+ HAR)	3.000 EUR
	Erneuerung Feinschicht St.-Martin-Str. (Süd)	60.000 EUR
	Hochwasserschutz Lausbach	70.000 EUR
EPL 7:	Containerplatz NN, Blumenstraße	16.200 EUR
	Breitbandausbau, Investition Finanzierungslücke (+HAR)	100.000 EUR
	erwerb für Gewerbegebiet "Lüßwiesen"	1.050.000 EUR
	Tiefbau GE "Lüßwiesen"	10.000 EUR
EPL 8:	Grunderwerb für Baugebiet, Tauschfläche	350.000 EUR
	f.A.: Zurzeit nicht bekannt.	
	Erdgasversorgung, Investitionskostenzuschuss	33.000 EUR
	Ortsmitte Niederneuching, Klimaanlage, Fassadenschutz	38.000 EUR
EPL 9:	Ansparung Bauspardarlehen	30.000 EUR
	Tilgung Zwischenfinanzierungs-Darlehen	370.000 EUR

Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt von 2017 bis 2020 (§ 3 Nr. 2 KommHV):

Im Haushaltsplan 2017 ist eine Zuführung in Höhe von 380.600 EUR möglich. In den Folgejahren wird mit einer Kreisumlage, auf weiterhin hohem Niveau und mit einer Schlüsselzuweisung gerechnet. Die Höhe der künftigen Einkommensteuerbeteiligung wurde auf Grund der aktuellen Prognosen der Steuerschätzer angehoben. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden konstant bzw. leicht ansteigend bewertet. Nach den augenblicklichen Werten der Finanzplanung sind in den Jahren 2018 bis 2020 Zuführungen zum VmHH zwischen 504 T€ und 826 T€ möglich.

Entwicklung der Rücklagen in den nächsten 3 Jahren (§ 3 Nr. 4 KommHV):

In der Finanzplanung ist die Planung und der Bau einer Mehrzweckhalle im Jahr 2017 mit 50 T€, im Jahr 2018 mit 250 T€, im Jahr 2019 mit 3,5 Mio.€ und im Jahr 2020 mit 1 Mio. € berücksichtigt. Die Erweiterung der Kindertagesstätte ist im Finanzplan mit 250 T€ im Jahr 2017 und mit 470 T€ im Jahr 2018 eingestellt. Der Gemeinderat hat die städtebauliche Entwicklung in Oberneuching als vorrangig betrachtet. Für den Abschluss dieser Maßnahme wurden in der Finanzplanung für 2017 Mittel i.H.v. 450 T€ berücksichtigt. Die Grundstücke für das geplante Gewerbegebiet "Lüßwiesen" sind erworben. Neben den Einnahmen (ca. 2 Mio. €) aus dem Verkauf der Parzellen sind auch vertragliche Kaufpreisanzahlungen von ca. 1 Mio. EUR eingeplant. Mit der Erschließung wird im Frühjahr begonnen. Die Erschließung wird über einen Erschließungsträger abgewickelt. Für das Baugebiet "An der Dorfen" wird 2017 der Bebauungsplan aufgestellt, sodass im Jahr 2018 und 2019 mit Einnahmen aus Grundstücksverkäufen zu rechnen ist. Im Jahr 2018 ist eine Zuführung an die allgem. Rücklage i.H.v. 1,9 Mio. €, in den Jahren 2019 und 2020 ist jeweils eine Entnahme aus der allgem. Rücklage i.H.v. 2,25 Mio. € bzw. 88 T€ und im Jahr 2021 wieder eine Zuführung i.H.v. 1 Mio. € vorgesehen. Die Finanzplanung basiert auf den Zahlen für 2017.

Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr (Kassenkredite) (§ 3 Nr. 5 KommHV):

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kassenkredit wurde nur geringfügig durch Kontoüberziehungen (abweichender Buchungs- und Wertstellungstag) in Anspruch genommen.

Entwicklung des Vermögens (§ 3 Nr. 1 KommHV):

Bei der Gemeinde Neuching werden bisher keine Bestandsnachweise nach § 75 KommHV geführt. Es ist geplant, entsprechende Nachweise im Rahmen der Einführung des neuen Kommunalen Finanzwesens zu erstellen, um in den Haushaltsplanungen künftig auch die Positionen Abschreibung und Verzinsung aufzuführen. Anlagennachweise nach § 76 KommHV werden seit Ende 2001 in beschränktem Umfang geführt (Übersicht über Festgeldanlagen, Sparbücher). Der Vermögensnachweis (Geschäftsanteil der VR-Bank Erding) beträgt 1.280,00 EUR.

Bürgermeister Peis präsentiert im Anschluss die neue Haushaltssatzung für das Jahr 2017.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuching, Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Neuching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.545.775,00 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.399.450,00 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **130.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss: Der Haushaltssatzung 2017 und dem Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen, wie auch dem Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2020 wird zugestimmt.

Ergebnis: 14 : 0

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet - Landwirtschaft u. Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger"

- Aufhebung Auslegungsbeschluss vom 07.02.2017
- Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- Beh. der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öff. Belange
- Erneuter Auslegungsbeschluss

Im Zuge der Vorbesprechung des Bauentwurfs zur Errichtung der Lagerhalle im o.g. Sondergebiet wurde deutlich, dass entgegen der bis dahin eingereichten Unterlagen bei der Lagerhalle nicht nur ein Vordach vom Antragsteller gewünscht wird, sondern zusätzlich zwei Wandscheiben an den beiden Giebelseiten. Damit handelt es sich nicht mehr um ein Vordach, sondern um eine Überdachung, die an drei Seiten geschlossen ist.

Weiter soll vor der Halle eine Fläche über die gesamte Hallenlänge und 15m Breite mit Zufahrt vom nördlichen und südlichen Weg befestigt werden. Dies war weder im Erschließungsplan noch in dem bis dahin eingereichten vorläufigen Bauantrag eingetragen und beantragt worden. Beim Vorhaben bezogenen Bebauungsplan müssen allerdings der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bebauungsplan und der Durchführungsvertrag übereinstimmen. Im Durchführungsvertrag muss sich der Eigentümer verpflichten, die Erschließung so wie im Erschließungsplan dargestellt, durchzuführen. Das heißt, der Erschließungsplan muss stimmen.

Aufgrund der o.g. Änderungen muss der Auslegungsbeschluss mit den aktuellen Unterlagen neu gefasst werden.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und hebt den Auslegungsbeschluss vom 07.02.2017 auf.

Ergebnis: 14 : 0

In der Sitzung vom 07.02.2017 hat der Gemeinderat die Einwendungen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgewogen.

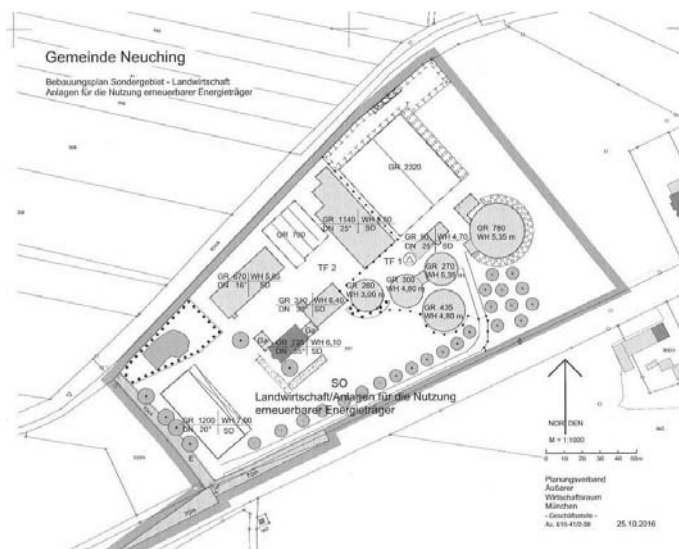
Die Beschlüsse waren im Einzelnen:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme eingegangen:

1. Eigentümer Fl.Nr. 861, Gemarkung Niederneuching

Stellungnahme:

Die Eingrünung um den Fermenter 2 soll nicht mit Sträuchern, sondern mit Bäumen erfolgen, da wir so besser zu den Revisionsöffnungen gelangen. Im Genehmigungsbescheid von 2010 ist diese Alternative bereits angegeben. Des Weiteren bitten wir Sie zu prüfen, ob eine Bepflanzung entlang der Silowand notwendig ist. Auch hier ergeben sich enorme Schwierigkeiten, da bei Abdeckarbeiten seitlich an das Silo herangefahren werden muss. Ein Abdecken über die Siloschnittfläche ist sehr gefährlich und von der Berufsgenossenschaft als kritisch eingestuft. Alternativ pflanzen wir zwischen Wohnhaus und Halle (siehe Kennzeichnung) oder entlang der Dorfen (im Anschluss an die Ausgleichsfläche)



Abwägung:

Den Anregungen des Eigentümers wird gefolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist es möglich, die geplante Bepflanzung entlang der Silowand an die Dorfen zu verlegen.

Beschluss: Der Fermenter 2 soll statt mit Sträuchern mit Bäumen gemäß Genehmigungsbescheid von 2010 eingegrünt werden. Die Eingrünung des Fahrsilos wird an die Dorfen verlegt in Anschluss an die geplanten Ausgleichsflächen.

Ergebnis: 13 : 1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregungen eingereicht:

1. Bayernwerk AG
2. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
3. Deutsche Bahn AG
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
5. Bayerischer Bauernverband
6. Regierung von Oberbayern
7. Regionaler Planungsverband München (RPV)
8. PLEdoc GmbH Essen
9. Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain (WZV)
10. Gemeinde Wörth
11. Kreisheimatpfleger
12. Gemeinde Finsing
13. bayernets GmbH München
14. Gemeinde Ottenhofen
15. Gemeinde Moosinning
16. SEW Erding
17. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
18. LRA Erding, Abfallwirtschaft

Beschluss: Das Einverständnis der genannten Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 14 : 0

Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Wasserwirtschaftsamt München

Stellungnahme:

Das Sondergebiet grenzt unmittelbar am Oberflächengewässer Dorfen

und liegt somit im wassersensiblen Bereich der Dorfen. Der Ausgangszustand des Schutzgutes Wasser ist entgegen der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt A6, Seite 6) als hoch statt als gering einzustufen. Ob durch die Leistungssteigerung der Biogasanlage zusätzliche Maßnahmen, z.B. ein Havariewall zum Schutz der Dorfen, erforderlich werden, ist mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft, Landratsamt Erding zu klären.

Aufgrund der erhöhten Versiegelungsfläche durch die neue Trocknungshalle kann für die Niederschlagswasserbeseitigung wasserrechtliche Genehmigung erforderlich werden.

Die Niederschlagswasserversickerung sollte aufgrund des hohen Grundwasserstandes (1 bis 1,5 m unter Gelände) oberflächennah über Mulden zu erfolgen.

Abwägung:

Der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München bezüglich der Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser wird gefolgt.

Gemäß Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüros Apfelböck vom 27.07.2016 ist eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen der geplanten Lagerhalle über Rigolen geplant. Dies ist auf eine oberflächennahe Versickerung über Mulden zu ändern.

Beschluss: Die Bedeutung des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird in der Eingriffsermittlung und dem Umweltbericht von gering auf hoch eingestuft.

Der Hinweis, zusätzliche Maßnahmen zur Wahrung wasserrechtlicher Belange mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Erding zu klären, wird zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt ist am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der geplanten Lagerhalle hat oberflächennah über Mulden zu erfolgen.

Der Vorhabens- und Erschließungsplan muss dementsprechend angepasst werden.

Ergebnis: 14 : 0

2. LRA Erding, FB 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

Stellungnahme:

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Bei der Festsetzung der Oberkante Rohfußboden fehlt der Bezugspunkt.

Rechtsgrundlage:

BauNVO

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

Festsetzung eines Bezugspunktes, z. B. zur Straße oder einer Kote über NN

Abwägung:

Da das Gelände in dem eine Bebauung vorgesehen ist, eben ist, wird als Bezugspunkt bei Festsetzung 3.2 das natürliche Gelände angesetzt. Die Straße ist höher gelegen, danach fällt das Gelände ab und im bebauten Bereich ist es dann eben.

Beschluss: Bei Festsetzung 3.2 wird als Bezugspunkt das natürliche Gelände festgesetzt.

Ergebnis: 14 : 0

3. LRA Erding, FB 42-1, Untere Naturschutzbehörde/Kompensationsmanagement

Stellungnahme:

Als geplante Ausgleichsfläche wurde eine Fläche in unmittelbarer Nähe zum biotopkartierten Gewässerlauf der Dorfen dargestellt. Der Bereich ist als Ausgleichsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut geeignet (Pufferfläche, Schutzstreifen), jedoch wird die Zielsetzung "Anlage einer Streuwiese" in dem gewässernahen, feuchteren Bereich als problematisch beurteilt, da derartige Standorte von den Bodeneigenschaften nicht für Obstgehölze geeignet sind (schlechter Wuchs, hohe Ausfälle,...). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte in dem Bereich der vorhandene Ufergehölzsaum der Dorfen durch die Pflanzung standorttypischer Bäume und Sträucher ergänzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass von dem im Plan "als zu erhalten" dargestellten Bäumen in Wirklichkeit nur ein kleiner Teil vorhanden ist. Diese Gehölzpflanzung (Pflanzung einer Baumreihe; Pflanzung von Obstbäumen und Pflanzung einer Strauchhecke als Eingrünung der baulichen Anlagen) wurde in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb der Biogasanlage festgesetzt und ist entsprechend umzusetzen (vgl. Genehmigungsbescheid vom 21.09.10, Auflage VI. Naturschutz).

Im vorliegenden Plan ist eindeutig zu kennzeichnen, welche Pflanzungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übernommen wurden.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4 weist auf Folgendes hin:

Es wird sehr positiv gesehen, dass der zu erbringende Ausgleichsbedarf innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt wird. Die Anforderungen an einen vorrangig internen Ausgleich, sowie die Beachtung der agrarstrukturellen Belange wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die in der Begründung aufgeführte Erfassung des Eingriffes und Berechnung des Ausgleichsbedarfes wurden jedoch nicht richtig bzw. sachgerecht begründet bzw. hergeleitet. In der Begründung wird unter Punkt 6 "Eingriffs-/Ausgleichsregelung" davon ausgegangen, dass sich die Eingriffsschwere nur mit der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmen lässt, welche aufgrund der erforderlichen Abgrenzung eines Baugrundstückes fehlt.

Der Leitfaden gibt jedoch auf den Seiten 10 und 11 unter "Schritt 2 - Erfassen der Auswirkung des Eingriffes und Weiterentwicklung der Planung" vor, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus dem Maß der vorhergesehen baulichen Nutzung abgeleitet werden. Im Wesentlichen dient dazu die GRZ oder die Grundfläche.

Ist keine GRZ festgesetzt, ergibt sich die Eingriffsschwere aus den festgesetzten bzw. zulässigen Grundflächen im Verhältnis zur Größe der Baugrundstücke.

In dem vorliegenden Fall ist die Grundfläche der geplanten Trocknungshalle gleich mit dem Baugrundstück zu setzen, da Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, nicht in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Angesichts der Vollversiegelung auf dieser Fläche, ist allerdings für die Wahl des Kompensationsfaktors die höhere Versiegelungskategorie zu wählen.

Für die Berechnung der Ausgleichsfläche ist daher die Faktorenspanne von 0,3 bis 0,6 zu verwenden. Der schlussendlich zu verwendende Kompensationsfaktor sollte sich sowohl rechnerisch als auch inhaltlich am unteren Wert orientieren, unter Beachtung optimaler Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche ggf. noch anzupassen sind.

Abwägung:

Die Anlage einer Streuobstwiese im Nahbereich der Dorfen als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme ist sicherlich suboptimal. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, im Bereich der Ausgleichsfläche an der Dorfen standorttypische Bäume und Sträucher zu pflanzen, wird daher gefolgt.

Die Festsetzung zum Baumerhalt umfasst lediglich Gehölze, die vorhanden sind. Es sind dies die Bäume entlang der Erschließungsstraße an der Westgrenze des Plangebietes, die Bäume entlang des parallel zur Staatsstraße liegenden Betriebsweges als Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Eingrünung des Endlagers unmittelbar östlich des Wohngebäudes und die beiden erhaltenswerten Bäume im Gartenbereich. Die zu pflanzenden Obstgehölze als Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind nicht als Bestand dargestellt. Es handelt sich um Pflanzgebote. Allerdings gleichen sich die Planzeichen "zu erhaltender Baum" und "zu pflanzender Obstbaum" in der Planzeichnung aufgrund des kleinen Maßstabes sehr. Aus dem Umweltbericht geht bereits hervor, welche grünordnerischen Maßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauftragt worden sind und welche davon bereits umgesetzt oder noch nicht umgesetzt worden sind. Eine gesonderte Kennzeichnung im Plan wird für nicht erforderlich gehalten.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den Bau der geplanten Lagerhalle mit einem Kompensationsfaktor von 0,5 zu kompensieren (Grundfläche Lagerhalle x 0,5 = Ausgleichsfläche). Zusätzlich zu berücksichtigen sind Eingriffe durch den geplanten Rangierplatz östlich der Lagerhalle. Diese sind mit einem Kompensationsfaktor von 0,4 auszugleichen. Die Ausgleichsfläche entlang der Dorfen wird in der Planzeichnung entsprechend angepasst. Die Begründung wird entsprechend geändert.

Beschluss: Für die Darstellung der zu pflanzenden Obstbäume wird ein neues Planzeichen gewählt, um diese besser von den zum Erhalt festgesetzten Bäumen unterscheiden zu können.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den Bau der geplanten Lagerhalle mit einem Kompensationsfaktor von 0,5 zu kompensieren (Grundfläche Lagerhalle x 0,5 = Ausgleichsfläche). Zusätzlich zu berücksichtigen sind Eingriffe durch den geplanten Rangierplatz östlich der Lagerhalle. Diese sind mit einem Kompensationsfaktor von 0,4 auszugleichen.

Die Ausgleichsfläche entlang der Dorfen wird in der Planzeichnung entsprechend angepasst. Die Begründung wird entsprechend geändert.

Das Biotop Gewässerlauf wird im Plan ergänzt und in die Satzung wird ein Punkt C: nachrichtliche Übernahme aufgenommen in dem das Biotop aufgeführt wird.

Ergebnis: 14 : 0

4. LRA, SG 42-2, Wasserrecht

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan bildet im Wesentlichen den Bestand der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ab. Zusätzlich soll eine Lagerhalle sowie eine biogasbetriebene Zusatzheizung errichtet werden, sowie die BHKW-Module durch Aggregate mit höherer Leistung ersetzt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt München weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Schutzgut Wasser im Umweltbericht anders einzustufen ist. Dem schließen wir uns aufgrund der direkten Lage am Oberflächengewässer Dorfen (Gew. II) an. Des Weiteren regen wir eine Überprüfung der Hochwassergefahren vor Ort im Rahmen der Abwägung an. Der Informationsdienst Überschwemmunggefährdete Gebiet stellt hier keine abschließende Entscheidungsgrundlage dar, sondern bietet nur Informationen über bereits ermittelte und bekannte Gefahren. Im Rahmen des § 1 Abs. 6 Nr. 12 WHG hat hier die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Welche Daten zur Verfügung gestellt werden können, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.

Nach Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ist nach Kap. 2.2.4.3.5 des Biogashandbuchs eine Umwallung der Anlage zu fordern. Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, wo diese Umwallung errichtet werden kann. Ggf. kommt es hier zu Überschneidungen mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen.

Weitere Anforderungen, die sich im Laufe der Planung ergeben (z.B. bzgl. Hochwasserschutz, Retentionsflächen) bleiben vorbehalten.

Abwägung:

Der Einschätzung des Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Erding bezüglich der Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser wird gefolgt.

Gemäß Angaben der Grundstückseigentümer war das Plangebiet noch nie von Überschwemmungen betroffen. Auch bei dem Hochwasser im Juni 2013 sei die Dorfen weit davon entfernt gewesen, über die Ufer zu treten. Die Beauftragung von Untersuchungen zur Ermittlung der Hochwassergefahren wird folglich nicht für erforderlich gehalten.

Die Lage der Umwallung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestimmt. Auf Ebene des Bebauungsplans soll sichergestellt werden, dass die Festsetzungen kein Hindernis für die Anlage der Umwallung darstellen.

Beschluss: Die Bedeutung des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird in der Eingriffsermittlung und dem Umweltbericht von gering auf hoch eingestuft.

Um Konflikte mit der Festlegung einer Umwallung gemäß Biogashandbuch mit Stand vom Dez. 2012 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, sollen Aufschüttungen zum Zweck der Errichtung einer Umwallung zulässig sein, auch im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche.

Ergebnis: 14 : 0

5. LRA, Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der

Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das Sondergebiet "SO" kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

Die Löschwasserelemententnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen oder ausreichend ausgebauten internen Verkehrswegen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung entsprechend der tatsächlichen Erschließungssituation augenscheinlich gegeben.

Bei der als Sackgasse vorgesehenen, über 50 m langen Erschließung ist ein sog. "Wendehammer", der auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist, erforderlich. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m erforderlich.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Zu 1.

Über das Trinkwassernetz wird vom Wasserzweckverband am nächst gelegenen Hydranten auf Höhe des Grundstückes an der gegenüberliegenden Straßenseite eine Löschwassermenge von 48 m³/h sichergestellt, die durch eine Messung vom Dezember 2016 belegt wurde. Die weiteren notwendigen 48 m³/h können in ausreichender Menge der Dorfen entnommen werden. Hier ist eine von Feuerwehrfahrzeugen anfahrbare Saugstelle am Bach vorbehaltlich der Stellungnahme des WWA einzurichten. Ggf. ist eine Anstaumöglichkeit vorzuhalten. Dies ist im späteren Bauantrag nachzuweisen.

Zu 2.

Für die Anfuhr der Biomasse durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind die Verkehrsflächen hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Tragfähigkeit usw. ausreichend vorhanden, so dass diese auch von Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Ebenso wird das Wenden der Fahrzeuge am Ende der Sackgasse bei der Einbringung der Biomasse praktiziert, so dass dies auch für Feuerwehrfahrzeuge sichergestellt ist.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist ausreichend vorhanden. Hierfür ist noch eine Saugstelle an der Dorfen einzurichten. Unter Hinweis wird daher aufgenommen:

"Über das Trinkwassernetz wird vom Wasserzweckverband am nächst gelegenen Hydranten auf Höhe des Grundstückes an der gegenüberliegenden Straßenseite eine Löschwassermenge von 48 m³/h sichergestellt, die durch eine Messung vom Dezember 2016 belegt wurde. Die weiteren notwendigen 48 m³/h können in ausreichender Menge der Dorfen entnommen werden. Hier ist eine von Feuerwehrfahrzeugen anfahrbare Saugstelle am

Bach vorbehaltlich der Stellungnahme des WWA einzurichten. Ggf. ist eine Anstaumöglichkeit vorzuhalten. Dies ist im späteren Bauantrag nachzuweisen."

Die Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend vorhanden. Die Kurvenradien zum Wenden der Feuerwehrfahrzeuge sind im Erschließungsplan darzustellen.

Ergebnis: 14 : 0

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Ergebnis: 14 : 0

7. Staatliches Bauamt Freising

Stellungnahme:

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

a) Fachbereich Hochbau

Keine Einwände

b) Fachbereich Straßenbau

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Bauamtes keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

- 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: - keine -
- 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Beim Bauamt bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.
- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen).
Bauverbot

Fachbereich Straßenbau:

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Einer Reduzierung der Anbauverbotszone auf 17 m wurde am 19.10.2016 bereits zugestimmt. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der St 2082 errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS und RAL).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt (Sachgebiet S 15) vorzunehmen. Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Abwägung:

Die auf 17 m reduzierte Anbauverbotszone wird im Plan dargestellt und in die Satzung unter C nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Die Hinweise werden wie folgt ergänzt:

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der St 2082 errichtet werden.

Der rechtsgültige Bebauungsplan wird dem Bauamt übersendet.

Beschluss: Die auf 17 m reduzierte Anbauzone wird im Plan dargestellt und in die Satzung unter C nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Die Hinweise werden wie folgt ergänzt:
Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der St 2082 errichtet werden. Der rechtsgültige Bebauungsplan wird dem Bauamt übersandt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und folgt den in der Sitzung vom 07.02.2017 und in der heutigen Sitzung getroffenen Entscheidungen.

Ergebnis: 14 : 0

Aufgrund der Eingangs beantragten Ausführung der Lagerhalle werden folgende Änderungen im Erschließungsplan aufgenommen:

- Zufahrt und Vorplatz zur Lagerhalle
 - notwendigen Zufahrten werden farbig oder schraffiert in den Plan aufgenommen und hierbei wird auch gekennzeichnet, welche dieser Zufahrten bereits bestehen und welche neu zu errichten sind
 - die Stellungnahme des LRA, Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle wird beim Anlegen der Zufahrten berücksichtigt
- Aufgrund der Eingangs beantragten Ausführung der Lagerhalle werden die Änderungen des Erschließungsplans in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Die Kompensationsflächen müssen aufgrund der geänderten überbauten Fläche neu berechnet werden. Die neue Kompensationsfläche (nur geänderte m²) wird ebenfalls im Bebauungsplan mitaufgenommen. Zusätzlich wird das Vordach der neuen Lagerhalle mit zwei Wandscheiben an den beiden Giebelseite im Bebauungsplan dargestellt.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt den Bebauungsplan samt Festsetzungen und Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan neu auszulegen. Die Verwaltung wird ermächtigt die Anpassungen des Bebauungsplans aufgrund des geänderten Erschließungsplans einzuarbeiten.

Ergebnis: 14 : 0

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung LEP

Mit Schreiben vom 21.02.2017 wurde die Verwaltungsgemeinschaft über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms informiert.

Diese Teilfortschreibung betrifft zum einen den Alpenplan (Feststellung neue Skischaukel) und zum anderen die Verlängerung der Lärmschutzbereiche. Der Verordnungsentwurf mit Begründung ist unter <http://www.landesentwicklung-bayern.de/> für jedermann einsehbar. Einwendungen sind bis 22.03.2017 an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu senden

Stellungnahme: Gemeinde Neuching

Nach Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands München ist die Gemeinde Neuching durch diese Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht betroffen. Die Teilfortschreibung enthält zwei Änderungen:

1. Änderung zu den Lärmschutzbereichen für Flughäfen
§ 3 des LEP erhält weiterhin eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für den Flughafen München und Salzburg. D.h. die bislang festgelegten Lärmschutzbereiche bleiben mindestens bis zum 01.09.2023 bestehen. Lärmschutzbereiche sind erforderlich, um neuen Betroffenheiten durch Fluglärm vorzubeugen, indem Baubeschränkungen im Umfeld der Flugplätze festgelegt werden. Baubeschränkungen im Gemeindegebiet Neuching aufgrund der Lärmschutzbereiche sind nicht vorhanden.

Von den weiteren Änderungen der Lärmschutzbereiche der Flughäfen Nürnberg, Ingolstadt Manching, Lechfeld und Oberpfaffenhofen ist die Gemeinde Neuching ebenfalls nicht betroffen.

2. Alpenplan

Die Gemeinde Neuching ist von der Änderung der Zonierung des Alpenplans nicht betroffen.

Zur letzten Teilfortschreibung des LEP hat die Gemeinde Neuching zusammen mit den Gemeinde Oberding, Eitting, Marzling und Finsing im Oktober 2016 gegen die Zuordnung zum ländlichen Raum eine Einwendung abgegeben und bislang noch keine Antwort erhalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor im Rahmen dieser Anhörung zwar keine Einwendungen gegen die aktuellen Änderungen einzuwenden, aber auf die Stellungnahme vom Oktober hinzuweisen und um Rückmeldung zu bitten.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und erhebt keine Einwendungen gegen die Verlängerung der Übergangsregelung zum Lärmschutzbereich für den Flugplatz München. Es soll aber an die Einwendung vom Oktober 2016 erinnert und um Mitteilung der Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neuching gebeten.

Ergebnis: 14 : 0

Zuschussantrag Kirchenverwaltung Neuching

Das katholische Pfarramt Neuching ist an Herrn Peis bezüglich eines Zuschusses für die Renovierung der Sakristei "St. Martin Oberneuching" herangetreten.

Die Sakristei sei in die Jahre gekommen und deshalb würden sich die Reparaturen in letzter Zeit häufen. Aufgrund dessen wurden in der Vergangenheit bereits Gutachten und Kostenvoranschläge für eine Renovierung in Auftrag gegeben. Der Kostenrahmen der notwendigen Arbeiten liegt bei circa 102.000,00 EUR. Es wird auf die bisher immer sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Neuching und dem katholischen Pfarramt Neuching, jedoch auch auf die Freiwilligkeit eines Zuschusses von Bürgermeister Peis hingewiesen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und gewährt einen Zuschuss für die Renovierung der Sakristei "St. Martin Oberneuching" in Höhe von 5.000 EUR.

Ergebnis: 12 : 1

MVV Jahresfahrplan 2018 - Entscheidung über Fahrplanwünsche

Bürgermeister Peis verliest das Schreiben vom Landratsamt Erding, in welchem die Gemeinden aufgefordert werden Wünsche für Fahrplanänderungen bis 20.03.2017 abzugeben und weist darauf hin, dass in der Vergangenheit die Wünsche jeweils ohne Kostenübernahme durch die Gemeinde weitergegeben wurden.

Beschluss: Der Gemeinderat beauftragt Herrn Peis eventuelle Fahrplanwünsche dem LRA Erding weiterzugeben mit der Mitteilung, dass Mehrkosten von der Gemeinde nicht übernommen werden.

Ergebnis: 14 : 0

Atelier Mair

Drucksachen | Illustration | Webdesign



www.ateliermair.de

Holger Mair · Benno-Hartl-Straße 2c · Ismaning ☎ 089.92 329 381

DER WILLE VERSETZT BERGE. BESONDERS DER LETZTE.

Ein Vermächtnis zugunsten von
ÄRZTE OHNE GRENZEN kann für
viele Menschen einen ersten Schritt
in ein neues Leben bedeuten.

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Wir informieren Sie gerne. Schicken
Sie einfach diese Anzeige an:



1104985

KONRAD BRUMMER BESTATTUNGEN

85659 Forstern Michael-Irl-Str. 2
Tel 08124 8840 Mobil 0171 369 55 19
E-Mail bestattungen@konradbrummer.de
www.konradbrummer.de

Gemeinde Ottenhofen

Kommunale Verkehrsüberwachung

Gemeinde Ottenhofen Teil

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor.

Ergebnisse:

vom: 09.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
07:49 Uhr	09:30 Uhr	Ottenhofen, Schwillacher Str., i. H. Kindergarten	Erdinger Straße	9	2

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 60 km/h

vom: 09.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:38 Uhr	12:45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. Feuerwehrhaus, BHS	Markt Schwaben	337	21

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

vom: 13.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:08 Uhr	09:11 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S- Bahnhaltstelle	Erding	459	3
06:08 Uhr	09:11 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. S- Bahnhaltstelle	Markt Schwaben	369	4

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 63 km/h

vom: 13.03.2017

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:23 Uhr	13:35 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS, Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	346	25
10:23 Uhr	13:35 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS, Feuerwehrhaus	Erding	415	14

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 76 km/h

Einladung zum Tag der offenen Tür in Ihrer Gemeinde! Mittagsbetreuung -Bücherei -Schützenheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Der Gemeinderat und ich laden alle Bürgerinnen und Bürger zu einem Tag der offenen Tür ein, der gleichzeitig auch die **offizielle Einweihung des Schulanbaus** zum Zwecke der Mittagsbetreuung sein wird.

Es können an diesem Tag auch die **erweiterte Bücherei** und das umgebaute Schützenheim (neuer Sitzungssaal des Gemeinderats) angeschaut werden.

Wir wollen Ihnen das neue Gebäude und die Umbauten gerne präsentieren und mit Ihnen bei einem kleinen Imbiss ins Gespräch kommen.

Der Tag der offenen Tür findet statt am

Sonntag, 21. Mai 2017, von 11 Uhr bis 14 Uhr.

Der Gemeinderat und ich freuen uns auf zahlreiche interessierte Besucher!

Ihre Nicole Schley, 1. Bürgermeisterin

Auszug aus der Wasseranalyse vom 06.05.2016

Im Folgenden hat unser Wasserwart Heinrich Schwanzer ein paar Werte der Wasseranalyse aufbereitet, um einmal und künftig regelmäßig auf unser gutes Wasser aufmerksam zu machen. Vergleichen Sie ruhig mal die Werte mit denen auf Ihrer Wasserflasche. Die Angabe des Härtegrades kann bei Schutz und Pflege von Haushaltsgeräten wichtig sein.

Kationen:	TVO	Anionen:	TVO
Calcium	104 mg/l	Chlorid	16,1 mg/l
Magnesium	27,2 mg/l 50 mg/l	Sulfat	15,4 mg/l
Natrium	5,6 mg/l 200 mg/l	Fluorid	0,05 mg/l
Kalium	1,8 mg/l		1,5 mg/l
Nitrat	28,1 mg/l 50 mg/l		
Härtegrad	21dh	Einstufung:	Hart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 – Gemeinde Ottenhofen

Die Gemeinde Ottenhofen hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 erlassen, sie tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching in Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching, Zimmer 11, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan 2017 gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **07. April bis 21. April 2017** öffentlich auf.

Das Landratsamt Erding hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2017, Az.: 31-1-941 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottenhofen, Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Ottenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.091.205,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.786.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.845.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

320 v.H.

b) für Grundstücke (B)

320 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Oberneuching, 03. April 2017

Gemeinde Ottenhofen

Nicole Schley

Erste Bürgermeisterin

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2
"Redaktionsschluss wegen Feiertage"**

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Gerne stehe ich Ihnen für einen Termin bei Ihnen vor Ort zur Verfügung.

Für vorgemerkte Interessenten suche ich **Ackerland, Wald und Hofstellen** zum Kauf.

Martina Hilking Immobilien

Wohnen - Gewerbe - Landwirtschaft

Tel. 08122/33 25, Pfarrer-Fischer-Str. 10, 85435 Erding

Nimm Dir Zeit für Deine Füße - sie tragen Dich durchs Leben

Fuß- und Nagelpflege

Rosi Bauer

Tulpenstraße 2 - 85452 Moosinning Tel. 08123-999464

Termine nach Vereinbarung

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ottenhofen vom 21.02.2017

Wahl und Vereidigung von Feldgeschworenen

Vortrag:

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding hat uns darauf hingewiesen, dass wir als Gemeinde mehr als einen Feldgeschworenen brauchen. Derzeit verfügt die Gemeinde Ottenhofen jedoch nur über einen einzigen Feldgeschworenen.

Art. 11 Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG)
Bestellung, Wahl und Entlassung der Feldgeschworenen

(1) ¹Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden.

...

(3) ¹Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) ⁷.² Nach dem Ausscheiden von Feldgeschworenen ergänzen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Zahl mittels Nachwahl. ³Geben die Feldgeschworenen zu erkennen, dass sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen, oder kommt aus einem anderen Grund nicht innerhalb eines halben Jahres eine Wahl zustande, oder sind nur noch weniger als drei Feldgeschworene vorhanden, so wählt der Gemeinderat die fehlenden Feldgeschworenen.

Frau Bürgermeisterin Schley hat im Vorfeld geeignete Personen angesprochen und schlägt dem Gemeinderat nun drei Freiwillige Ottenhofener Bürger zur Wahl vor

Beratung:

Vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding ist zur Wahl und Vereidigung extra der Amtsleiter und der für den Bereich Ottenhofen zuständige Vermessungstechniker erschienen. Der Amtsleiter erläutert kurz die Geschichte der sogenannten "Siebener" und erläutert die Aufgaben der Feldgeschworenen heutzutage.

Aufgaben:

Feldgeschworene wachen über die Grenzen

Zusammenarbeit mit Vermessungsbehörden

Die Abmarkung wird grundsätzlich von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen. Durch gemeindliche Satzung kann bestimmt werden, dass die Feldgeschworenen bei der Abmarkung der Grundstücke mitwirken. Werden dabei Grenzzeichen gesetzt, können die Feldgeschworenen ihr geheimes Zeichen (Siebenergeheimnis) einbringen. Die Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz liegt weiter bei der für die Abmarkung zuständigen Behörde.

Grenzbegehungen

Auf Anordnung des Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. Stellen sie dabei Mängel an Grenzzeichen fest, teilen sie dies den Grundstückseigentümern mit, über Mängel an Gemeindegrenzzeichen wird der Bürgermeister informiert.

Erreichbarkeit

Der Obmann der Feldgeschworenen nimmt Anzeigen über den Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen entgegen und teilt die Feldgeschworenen zur Dienstleistung ein. Er ist über die jeweilige Gemeinde erreichbar.

Selbstständige Arbeiten der Feldgeschworenen

Feldgeschworene dürfen einmal gesetzte Grenzzeichen suchen und aufdecken, wenn ein Grundstückseigentümer dies beantragt. Ferner dürfen Feldgeschworene innerhalb eines engen gesetzlichen Rahmens Abmarkungshandlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vornehmen.

Anträge auf Abmarkung durch Feldgeschworene können an die jeweilige Gemeinde oder an den zuständigen Obmann der Feldgeschworenen gerichtet werden. Die Obmänner prüfen, ob es sich um eine Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Feldgeschworenen handelt, oder ob ein Antrag auf Vermessung beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu stellen ist.

Über die Abmarkung, die selbst einen Verwaltungsakt darstellt, fertigen die Feldgeschworenen ein Protokoll. Dieses wird dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Aufbewahrung zugesandt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bekanntmachung (pdf, 124 kB)
- Feldgeschworenenordnung (Datenbank BAYERN.RECHT)
- Abmarkungsgesetz (Datenbank BAYERN.RECHT)
- Feldgeschworenenbekanntmachung (Datenbank BAYERN.RECHT)

Es ist sehr erfreulich, dass in der Gemeinde Ottenhofen jetzt vier ehrenamtliche Feldgeschworene gewonnen werden konnten, die als Bindeglied zwischen der Behörde und den Bürgern fungieren.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und wählt die vorgeschlagenen Personen als Feldgeschworene für die Gemeinde Ottenhofen

Ergebnis: 12 : 0

Anschließend vereidigt Frau Bürgermeisterin Schley die neuen Feldgeschworenen feierlich mit folgender Eidesformel:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses - so wahr mir Gott helfe."

Genehmigung Protokoll Finanzausschusssitzung vom 25.01.2017

Beschlussfassung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Frau Bürgermeisterin Schley erläutert dem Gemeinderat vorab per Email übersandte Protokoll der Finanzausschusssitzung, welches zusätzlich jedem Gemeinderat als Tischvorlage verteilt wurde.

Beschluss: Dem Protokoll der Finanzausschusssitzung wird zugestimmt.

Ergebnis: 6 : 0 (nur Mitglieder des FA stimmen ab!)

Vortrag Kämmerer Gels

Der Finanzplan 2018 - 2021 der Gemeinde Ottenhofen, der der Haushaltssatzung bei der Vorlage an die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erding beigefügt werden muss, wird als Tischvorlage an die Gemeinderäte verteilt.

Anschließend erläutert der Kämmerer den Vorbericht zum Haushalt 2017:

Vorbericht zum Haushalt 2017 der Gemeinde Ottenhofen

Entwicklung des Haushaltsvolumens seit 2010

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
2010	2.006.920,00 EUR	1.898.100,00 EUR
2011	2.271.485,00 EUR	1.326.200,00 EUR
2012	2.277.515,00 EUR	1.360.250,00 EUR
2013	2.376.115,00 EUR	1.664.860,00 EUR
2014	2.588.465,00 EUR	944.060,00 EUR
2015	2.917.665,00 EUR	1.403.960,00 EUR
2016	3.188.800,00 EUR	1.007.910,00 EUR
2017	3.091.205,00 EUR	3.786.200,00 EUR

Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabarten

Bezeichnung	2017	2016	2015
	Ansatz in EUR	Ansatz in EUR	Ergebnis in EUR
Einnahmen:			
Grundsteuer A	20.000	20.000	20.296,63
Grundsteuer B	115.000	114.000	111.988,17
Gewerbsteuer	230.000	490.000	633.561,96
Wassergebühren	162.000	170.000	85.001,53
Anteil an Einkommensteuer	1.640.000	1.560.000	1.527.468,00
Einkommensteuerersatz	127.000	124.000	115.861,00
Schlüsselzuweisung 0	102.830	156.072	00
Gemeindeant. a.d.			
Umsatzsteuer	25.000	21.000	20.034,00
Grunderwerbsteuer	42.000	25.000	30.886,40
Mieten und Pachten	135.410	150.410	97.158,00
Konzessionsabgabe	47.500	48.400	39.366,14
Verkehrsüberwachung	50.000	60.000	49.284,11
Stromeinspeisung	18.000	19.000	22.355,75
Einnahmen a. Baulandverkauf	0	0	0
Ausgaben:			
Bezeichnung	2017	2016	2015
	Ansatz in EUR	Ansatz in EUR	Ergebnis in EUR
Personalausgaben	335.590	334.700	299.285
Unterhalt Gebäude/Straßen	133.775	175.025	90.478
Bewirtschaftung Gebäude	121.500	117.200	101.621
Förderung nach BayKiBiG	532.300	507.300	439.193
Gewerbesteuerumlage	46.000	90.000	118.653
Kreisumlage	973.700	873.200	762.472
Umlage an VG	314.750	308.100	313.955
Zinsen f. Kredite	14.650	10.600	11.198
Zuführung z. Verm.Hh.	179.345	518.540	806.575
Verkehrsüberwachung	39.500	45.500	33.464
Tilgung von Krediten	86.500	83.250	83.230

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 KommHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, wie die ordentliche Tilgung und die aus kostenrechnenden Einrichtungen anfallenden Abschreibungen.

Bei Zuführungen die diese "Mindestzuführung" übersteigen, spricht man von der sogenannten "Freien Spitze". Die Abschreibung im Bereich der Wasserversorgung beträgt ca. 27.000 EUR. Die ordentliche Tilgung 2017 beträgt 86.500 EUR. Mit dem Haushaltsplan 2017 ist eine Zuführung in Höhe von 179.345 EUR möglich. Die sog. "Freie Spitze" beträgt somit rund 66.000 EUR.

Die Kreisumlage 2017 beträgt trotz der Senkung des Umlagesatzes von 46,8 % auf 46,07 % nunmehr 973.700 EUR (+ 100.500 EUR). Die Gemeinde Ottenhofen erhält im Jahr 2017 keine Schlüsselzuweisung. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden mit lediglich 230.000 EUR erwartet. Die Beteiligung an der Einkommensteuer wird um ca. 80.000 EUR auf insgesamt 1.640.000 EUR ansteigen. Die Einnahmen am Anteil des Einkommensteuersatzes werden mit 127.000 EUR erwartet (+ 3.000 EUR).

Diese Faktoren wirken sich im Wesentlichen auf die Zuführung an den Vermögenshaushalt aus.

Rücklagenentwicklung:

Der Ist-Bestand der Girokonten, Bargeld und Festgelder zum 31.12.2016 betragen 584.850,63 EUR. Am 31.12.2016 waren 440.083,01 EUR als Festgelder angelegt. Bei der VR-Bank Erding ist ein Geschäftsanteil in Höhe von 480,- EUR gezeichnet. Sonderrücklage "Kirchplatz": 5.940,31 EUR, Sonderrücklage "Ferien": 573,86 EUR Für 2017 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 90.717,00 EUR gebildet.

Schuldenentwicklung:

Bestand der Schulden zum:

31.12.2007	200.000,00 EUR
31.12.2008	0,00 EUR
31.12.2009	0,00 EUR
31.12.2010	0,00 EUR
31.12.2011	0,00 EUR
31.12.2012	0,00 EUR
31.12.2013	805.685,00 EUR
31.12.2014	722.455,00 EUR
31.12.2015	639.225,00 EUR
31.12.2016	555.995,00 EUR

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt 2017 und deren finanzielle Auswirkungen (mit "f.A." gekennzeichnet)

EPL 1: Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen der FFW, Schutzkleidung, Meldeempfänger, Hohlstrahlrohr, Helme f.A.: Mit Unterhaltskosten ist zu rechnen.	9.800 EUR
Umbau Feuerwehrhaus, 2. Zugangstüre	2.500 EUR
EPL 2: Grundschule Erwerb von Medien, Mobilier	5.000 EUR
Erweiterung/Neubau Mittagsbetreuung (Schlusszahl)	21.000 EUR
Ausstattung Mittagsbetreuung	5.000 EUR
EPL 4: Kindertagesstätte St. Katharina Spielgeräte im Außenbereich	3.000 EUR
Erneuerung Bodenbeläge in 2 Gruppen	6.000 EUR
EPL 5: Investitionszuschüsse an Sportvereine	1.200 EUR
Umbau J-V-Halle, Gewährleistung, Phase 2a	9.500 EUR
EPL 6: Grunderwerb für Straße "Am Loh" (HAR)	21.000 EUR
Grunderwerb für Ausbau GV-Str. "Grashäuser Straße" BA 2a	60.000 EUR
Ausbau "Grashäuser Straße", BA 2a f.A.: Zurzeit nicht bekannt.	428.000 EUR
Grunderwerb für Baugebiet "Am Schlehbach"	2.685.000 EUR
Erschließungsplanung für Baugebiet "Am Schlehbach"	50.000 EUR
Erwerb von Grundstücken für "Waldstraße" (HAR)	14.000 EUR
Ausbau und Erschließung für "Waldstraße" (+HAR)	10.000 EUR
Hochwasserschutzmaßnahme	40.000 EUR
EPL 7: Bauhof, Erwerb Fahrzeug und Geräte	103.000 EUR
Bauhofgelände, Errichtung Schütten	3.000 EUR
Investitionskostenzuschuss Breitbandausbau	172.100 EUR
EPL 8: Wasserleitungsbau/Investitionen am Leitungsnetz f.A. Folgekosten für Unterhalt	25.000 EUR
Konzept-Planung für Perusastr. 1,	60.000 EUR
EPL 9: Tilgungsausgaben	86.500 EUR

Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt von 2017 bis 2021 (§ 3 Nr. 2 KommHV):

Im Haushaltsplan 2017 ist eine Zuführung in Höhe von 179.345 EUR eingeplant. In den Folgejahren wird mit einer Kreisumlage, auf weiterhin höherem Niveau und mit einer Schlüsselzuweisung gerechnet. Die Höhe der künftigen Einkommensteuerbeteiligung wurde auf Grund der aktuellen Prognosen der Steuerschätzer angepasst. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden aufgrund der bekannten Gewerbesteuermessbeträge deutlich niedriger erwartet.

Nach den augenblicklichen Werten der Finanzplanung sind in den Jahren 2017 bis 2021 Zuführungen zum VmHH zwischen 360 T€ und 642 T€ möglich. Die Zuführungen liegen damit über der geforderten Mindestzuführung (Abschreibung, Tilgung).

Entwicklung der Rücklagen in den nächsten 3 Jahren (§ 3 Nr. 4 KommHV):

In den nächsten Jahren der laufenden Finanzplanung sind Zuführungen an die allgem. Rücklage möglich. Diese Zuführung hängt jedoch davon ab, ob die Realsteuereinnahmen, die Einkommensteuerbeteiligung, die Kreisumlage und Schlüsselzuweisung so wie geplant zu verbuchen sind. Die Baumaßnahme "ehem. Autohaus Bauer" ist noch nicht eingeplant, da zurzeit erst ein Planungskonzept entwickelt wird. In den Jahren 2018 und 2019 ist die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt. Für das Jahr 2020 ist die Weiterentwicklung der Wasserversorgung eingeplant.

Mit dem Nachtragshaushalt 2016 war eine Zuführung an die allgem. Rücklage in Höhe von 7.250 EUR eingeplant. Nach dem vorzeitigen Stand der Jahresrechnung wird eine Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 19.000 EUR erforderlich. Zur Finanzierung und Umsetzung des Baugebietes "Am Schlehbach" sowie der Straßenbaumaßnahme ist im Jahr 2017 neben einer Rücklagenentnahme auch eine Kreditaufnahme i.H.v. 2.842.000 EUR zum Haushaltsausgleich erforderlich. Ab dem Jahr 2018 sind weitere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorgesehen, die eine Zuführung an die allgem. Rücklage teilweise ermöglichen (2018: 198 T€, 2019: 404 T€, 2020: 0 € und 2021: 349 T€). Mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Baugrundstücken im Jahr 2020 ist die Tilgung eines Kredits eingeplant. Am 31.12.2016 betrug die allgem. Rücklage rund 440.000 EUR. Die Finanzplanung basiert auf den zurzeit bekannten Zahlen von 2017.

Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr (Kassenkredite) (§3 Nr. 5 KommHV):

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kassenkredit wurde geringfügig in Anspruch genommen.

Entwicklung des Vermögens (§ 3 Nr. 1 KommHV):

Bei der Gemeinde Ottenhofen werden teilweise Bestandsnachweise nach § 75 KommHV geführt. Im Bereich der Wasserversorgung sind Anlagennachweise gemäß § 76 KommHV erstellt. Der Vermögensnachweis (Geschäftsanteil der VR-Bank Erding) beträgt 480,00 EUR.

Anschließend verliert Frau Bürgermeisterin Schley die Haushaltssatzung 2017:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottenhofen, Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.091.205,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt **3.786.200,00 EUR**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.845.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Oberneuching, Gemeinde Ottenhofen
Nicole Schley, Erste Bürgermeisterin

Beschluss: Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2017 einschließlich seiner Anlagen wird zugestimmt.
Dem Finanzplan für die Jahre 2018 und 2021 wird zugestimmt.

Ergebnis: 12 : 0

Änderungsvereinbarung zur bestehenden Rahmenvereinbarung über den Bau und den Unterhalt von Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen zwischen der Gemeinde Ottenhofen und dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Vortrag:

Mit Rahmenvereinbarung vom 22.04.1997 wurde zwischen dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos und der Gemeinde Ottenhofen festgelegt, dass im Bereich der Gemeinde mit Mischkanal (Niederschlagswasser werden in den AZV Kanal eingeleitet) pro laufender Straßenmeter ein Pauschalbetrag für die Einleitung des Niederschlagswasser an den AZV entrichtet wird.

Sobald eine Straße beispielsweise neu gebaut wird und die Niederschlagswasserbeseitigung über den AZV Kanal erfolgt, mussten für diese Straßen zusätzlich zur Rahmenvereinbarung aus 1997 jeweils Einzelvereinbarungen mit den aktuellen Pauschalbeträgen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Pauschalen orientieren sich bislang jeweils an den Ortsdurchfahrtsrichtlinien der staatlichen Straßenbauverwaltung, die regelmäßig angepasst werden. Diese Anpassungen waren in der Rahmenvereinbarung von 1997 nicht berücksichtigt, so dass jeweils die Einzelvereinbarungen notwendig waren. Dies soll nun mit der Änderungsvereinbarung nicht mehr notwendig sein.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und genehmigt beiliegende Änderungsvereinbarung vom 12.01.2017

Ergebnis: 12 : 0

Beteiligung zur Bauleitplanung der Gemeinde Wörth

Vortrag:

Mit Schreiben vom 21.05.2017 hat die Gemeinde Wörth die Gemeinde Ottenhofen zu o.g. Bebauungsplanänderung und Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt.

Auf dem Areal der ehemaligen Ziegelei in Hörlkofen befinden sich ein Kartonagenfabrik und Verpackungsgroßhandel der Firma Papier Karl GmbH & Co KG. Für dieses Gebiet existiert ein Bebauungsplan, in dem ein Gewerbegebiet festgesetzt ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan soll geändert und erweitert werden, um die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs zu ermöglichen. Für die Erweiterung des Betriebsgeländes, das bisher ca. 77.209 m² umfasst, wurde zwischenzeitlich vom Eigentümer eine Fläche von ca. 17.416 m² erworben, die nun ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollen.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erweiterung des bestehenden Betriebs nach Südwesten um ca. 200 m und 90 m inkl. der hierfür notwendigen Rodungsmaßnahmen. Der Umgriff ist umseitig dargestellt.

Die kompletten Planunterlagen sowohl zur Änderung des Bebauungsplans als auch zur Flächennutzungsplanänderung sind auf der Homepage der VG Hörlkofen unter www.vg-hoerlkofen.de Rubrik Gemeinde Wörth / Aktuelles hinterlegt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Hausabwasser (Schmutzwässer) werden über eine eigene Kleinkläranlage entsorgt. Niederschlagswasser von Dächern, Hofflächen etc. ist gemäß Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Sehlhoff GmbH einschließlich einer Ergänzung des Landschaftsarchitekten Max Bauer zu entsorgen. Mittels Pumpenleitung wird überschüssiges Wasser über den Kapfinger Graben in die Stroden abgeführt. Für die Ableitung des Wassers existieren privatrechtliche Gestattungsverträge. Das Entwässerungskonzept ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der Bodenverhältnisse nur sehr eingeschränkt möglich.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Wörth.

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, hat keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Wörth und verzichtet auf weitere Verfahrensbeteiligung.

Ergebnis: 12 : 0

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Neuching

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

Die nächsten Termine im Überblick:

Unsere nächste Übung findet am Freitag, den 7. April statt.
Beginn: 19:30 Uhr.

Am Karfreitag, den 14. April beteiligen wir uns wieder am Steckerlfischverkauf der Aktionsgruppe Ortsdaferl. Für die **Vorbereitungsarbeiten**, insbesondere für das herrichten am Donnerstag, 13. April bitten wir um **Mithilfe unserer Mitglieder**. Treffpunkt ist um 17:00 Uhr an der Fischer-Hütte am Lüßer Weiher. Am Karfreitag geht's um 09:00 Uhr los.
Treffpunkt am Feuerwehrhaus.

Kinderfeuerwehr Neuching

Einladung zum Informationsnachmittag

Die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren Nieder- und Oberneuching haben eine gemeinsame Kinderfeuerwehr gegründet. Hierbei geht es in erster Linie um Spiel und Spaß. Durch gemeinsames Basteln, Spielen oder auch durch Erkunden der Feuerwehrhäuser, der Feuerwehrfahrzeuge und der verschiedenen Geräte werden die Kinder spielerisch an die Feuerwehr herangeführt. Denkbar ist auch die Teilnahme an Zeltlagern, Spielen ohne Grenzen und die Veranstaltung von Ausflügen, so dass für Abwechslung gesorgt ist.

Eine Ausbildung an bzw. mit technischen Geräten findet in der Kinderfeuerwehr noch nicht statt. Wir vermitteln den Kindern auf spielerische Art das richtige Verhalten in Notsituationen. Zum Beispiel: "Wie setze ich einen Notruf ab?"

In diesem Sinne behandeln wir die Themen: Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung, Umweltschutz und die Förderung der Teamfähigkeit und der sozialen Kompetenz.

Wer darf mitmachen?

Jedes Kind im Alter von 6-12 Jahren ist herzlich eingeladen, sich uns anzuschließen. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Kinder aus personellen und organisatorischen Gründen beschränkt.

Wie oft ist Kinderfeuerwehr?

In der Regel einmal im Monat Samstag nachmittags.

Welche Kosten entstehen?

Sie gehen keine Verpflichtung ein. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist kostenlos.

Infonachmittag für alle Interessierten am Sonntag, 9. April

Für alle Interessierten Eltern und Kinder veranstalten wir am Sonntag, den 09. April von 13:00 - 15:00 Uhr einen Informationsnachmittag im Feuerwehrhaus Niederneuching. Bei Kaffee und Kuchen können Sie sich unverbindlich über unser Angebot informieren.

Spielzeugspenden gewünscht

Damit wir eine möglichst umfangreiche Grundausstattung zusammenstellen können, möchten wir alle Neuchinger Kinder und Eltern aufrufen nicht mehr benötigte und gut erhaltene Spielsachen die einen Bezug zur Feuerwehr haben zu spenden. Somit ist eine sinnvolle weitere Verwendung der Spielzeuge gewährleistet. Spenden nehmen wir gerne beim Infonachmittag entgegen.

Ihre Freiwilligen Feuerwehren Nieder- und Oberneuching

Schützenverein Alt Niederneuching e.V.

Am Freitag, 07.04. und Samstag 08.04.17 findet das 3. Gemeindevergleichsschießen statt. Beginn jeweils um 18:00 Uhr

Voranzeige: Königsschießen 21.04.17

Endschießen 28.04.17

Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

Freitag, 07.04. und Gemeindevergleichsschießen bei "Alt"

Samstag, 08.04.2017 Niederneuching, Beginn jeweils ab 18:00 Uhr

Freitag, 14.04.2017 KEIN Schießabend

Freitag, 21.04.2017 Königsschießen

Freitag, 28.04.2017 Strohschießen

Beginn der Schießabende: 18:30 Uhr

Vorankündigung:

Freitag, 05.05.2017

Schützenabend mit Königproklamation

Sonntag, 16.07.2017

Hoffest mit Steckerlfischessen



NICO FUCHS
S T E U E R B E R A T E R

Lupperger Straße 2
85467 Oberneuching
www.steuerfuchs.eu

Tel. 08123 9390655
Fax 08123 9390656
info@steuerfuchs.eu

SG Edelweiß e.V. Oberneuching

Die nächsten Termine:

- 7./8.4. Gemeindevergleichsschießen bei Alt Niederneuching, Beginn jeweils 18.00 Uhr
21.4. Königsschießen, 28.4. Strohschießen (bitte ein Paket mit einem Inhalt im Wert von € 10,-mitbringen)

Die Vorstandschaft

Burschenverein Oberneuching

Der Burschenverein Oberneuching veranstaltet vom 08. April bis 30. April im Doierhof in Oberneuching wieder das Maibaumstüberl und wird am 01. Mai ab 10:30 Uhr den Maibaum am Dorfplatz aufstellen. Wachbetrieb ist täglich ab 18:00 Uhr.

Folgendes Programm wird geboten:

- Sa., 08.04.2017 Der Baum ist da! Stüberlaufakt
So., 09.04.2017 Weißwurstfrühshoppen
Di., 11.04.2017 Presssack-Essen
Do., 13.04.2017 1-2-3 Party
Sa., 15.04.2017 Ein Ei, ein Bier
So., 16.04.2017 Watterturnier, Beginn 18:00 Uhr
Mo., 17.04.2017 Programmhilight
Mi., 19.04.2017 Jungbauernstammtisch "Bier trinken hilft der Landwirtschaft."
Do., 20.04.2017 1-2-3 Party
Fr., 21.04.2017 ACC (Asbach-Cuba-Captain)-akut Party
Sa., 22.04.2017 Stüberlparty mit Liveband "Ois Live"
So., 23.04.2017 Sposauessen ab 18:00 Uhr
Do., 27.04.2017 1-2-3 Party
Fr., 28.04.2017 Weinfest
Sa., 29.04.2017 Apres Ski Party
So., 30.04.2017 Vormittag: Weißwurstfrühshoppen
Abend: Kabarett Abend mit Sepp Raith
Mo., 01.05.2017 Traditionelles Maibaum aufstellen am neu gestalteten Dorfplatz ab 10:30 Uhr mit musikalischer Unterstützung von den Lustigen Finsingern "LuFis"
Außerdem mit Weißbierkarussell, Bembarastessa und Bandtanz

Der Burschenverein Oberneuching freut sich über zahlreiche Besucher des Maibaumstüberls und zum Maibaumaufstellen am 1. Mai 2017 ab 10:30 Uhr.

Katholische Frauengemeinschaft Neuching

Zum Palmsonntag, 08./09.04.2017 bieten wir, jeweils vor den Gottesdiensten in Ober- und Niederneuching, Palmbuschen zum Verkauf an.

Voranzeige:

Für Freitag, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, dürfen wir Euch ganz herzlich zu einer Stadtführung in Erding (Dauer: ca. 1 ½ Std.) mit anschließender Einkehr einladen. Anmeldungen hierzu bitte bis spätestens Dienstag, 02.05.2017, bei Monika Mair, Tel. 989225.

Kulturverein Neuching e.V.

Am Karfreitag, den 14. April beteiligen wir uns wieder am Steckerlfischverkauf der Aktionsgruppe Ortsdaferl. Für die **Vorbereitungsarbeiten**, insbesondere für das Herrichten am Donnerstag, 13. April bitten wir um **Mithilfe unserer Mitglieder**. Treffpunkt ist ab 17:00 Uhr an der Fischerhütte am Lüsser Weiher. Am Karfreitag geht's um 09:00 Uhr los. Treffpunkt am Feuerwehrhaus. Markus Sedlmeir, 1. Vorstand

Steckerlfischverkauf der Aktionsgruppe Ortsdaferl am Karfreitag in Niederneuching

Die Aktionsgruppe-Ortsdaferl lädt herzlich ein zum traditionellen Steckerlfisch-Straßenverkauf am Karfreitag, den 14. April Ab 11:00 Uhr gibt's am Wenhard-Hof in Niederneuching (neben der Grundschule) Steckerlfische sowie geräucherte Forellen und Makrelen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Achtung:

- Die Mitglieder der beteiligten Vereine werden gebeten sich an den Arbeiten zu beteiligen Treffpunkte sind:
- Am Donnerstag, den 13. April ab 17:00 Uhr an der Fischerhütte am Lüsser-Weiher
- Am Karfreitag, den 14. April, um 9:00 Uhr beim Wenhard.

Neuchinger Landjugend

Aktion Rumpelkammer

Wir beteiligen uns wieder bei der Aktion Rumpelkammer am Samstag, 22. April 2017. Aus organisatorischen und versicherungstechnischen Gründen werden die Straßen nicht mehr abgefahren. Es stehen in Ober- und Niederneuching jeweils von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr Anhänger für die Altkleider und Zeitungen bereit.

Sammelstelle: Oberneuching am Kindergarten Niederneuching an der Schule.

Wir bitten um Verständnis.

Gesammelt werden:

Bekleidung, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Bett- und Haushaltswäsche, Federbetten, Hüte, Baby- und Kindersachen, Unterwäsche, Kleider, Mäntel, Decken und Schuhe (bitte paarweise gebündelt). Außerdem wird auch Altpapier gebündelt mitgenommen. Die Sammeltüten liegen in den Neuchinger Kirchen und Geschäften aus.

Achtung keine Landjugend

Während der Maibaumstüberlzeit finden am Samstag keine Landjugendtreffen im Jugendraum statt, wir proben dafür für'n Bandtanz beim Doier.



Spielenachmittag mit Helga und Rita am Donnerstag, 20.04.2017 für Jung und Alt

Traditionelle bayerische Brett- und Kartenspiele von 14:00 bis 17:00 Uhr im Maibaumstüberl in Oberneuching

Für Verpflegung wird gesorgt.

Zu einem gemütlichen Nachmittag mit netten Gesprächen und einem angeregten Spiel laden herzlich ein: 1. Bürgermeister Hans Peis, die Seniorenreferenten und der Arbeitskreis Senioren und Soziales



Betreutes Wohnen zu Hause

Das Betreute Wohnen zu Hause unterstützt Senioren und Angehörige in ihrem Alltag.

Die Mitarbeiter beraten Sie zu allen Alltagsproblemen, helfen Ihnen bei Amtskontakten, Antragstellungen, unterstützen Sie mit einem Besucherdienst oder anderen individuellen Hilfen. Auf diese Weise soll den Seniorinnen und Senioren ein höchstmögliches Maß an eigenständiger Lebensführung in der eigenen Wohnung ermöglicht werden. Nutzen Sie die kostenlose Beratung und vereinbaren Sie einen Termin unter Tel.: 08122/95834-20

Das Beratungsteam bietet auch individuelle Unterstützung bei der Erstellung von Betreuungs- und Patientenverfügung an.

Sprechzeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Montag, Mittwoch und Freitag, von 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Tel.: 08122/95834-20

Nächste Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing:

Mittwoch, 19.04.17, von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Pfarrgemeinderat Neuching

Der Pfarrgemeinderat lädt herzlich zum nächsten Pfarrcafe am Sonntag 23. April 2017, von 14.00 bis 16.00 Uhr ins Pfarrheim ein. Bei Kaffee und selbstgemachten Kuchen ist jeder zum gemütlichen Nachmittag eingeladen.

Feierlicher Gottesdienst

Am Montag, 01. Mai 2017, um 9:00 Uhr feierlicher Mariengottendienst in der Pfarrkirche St. Martin Oberneuching.

Wir bitten die Vereine mit Ihren Fahnenabordnungen teilzunehmen.

Die  **www.die-baumexperten.de**

Gartenpflege ✓ **Schnell**
Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
Problemfällung ✓ **Preiswert**

Baumexperten Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

Gemeindebücherei Neuching

Neu: AchtNacht von Sebastian Fitzek, Getürkt -Kommissar Pascha 5 von Su Turhan, Taste of Love 2 von Poppy Anderson, Die Fährmannstochter 1-3 von Andrea Schacht, Das Lied der Störche von Ulrike Renk, Mein Gott, Walther von Mike Krüger -Biografie, Scharfe Hunde von Nicola Förg, Tausend kleine Lügen von Lian Moriarty, City on fire von Garth Risk Halley, Schlaflied von Cilla Börjilind, Ein wenig Leben von Haya Yonag Ihara, Vor dem Fall von Noah Hawley, Das kann man doch noch essen von Renate Bergmann, Das Geheimnis der Schwimmerin von Erika Swyler, Bis an die Grenze von Dave Eggers, Selfies von Jussi Adler - Olsen

Sachbuch: Die 101 wichtigsten Fragen an die Europäische Union von Ruth Reichstein, Der Geschmack von Laub und Erde von Charles Fester, Homo Deus von Yuval Noa Harari, Die schwarze Macht von Christoph Reuter

Unsere Öffnungszeiten in den Ferien:

Donnerstag, 13.04. 15.00 -17.00 Uhr

Donnerstag, 20.04. 15.00 -17.00 Uhr

Samstag, 22.04. 10.00 -12.00 Uhr

Ihr Bücherei -Team

Gemeinde Ottenhofen

Einladung zum Senioren-Nachmittag in die Sportgaststätte Ottenhofen

am Dienstag, den 11. April 2017, um 14 Uhr

Liebe Senioren, wir laden Euch wieder herzlich zu einem gemütlichen Nachmittag in die Sportgaststätte ein, bei dem wir gemeinsam in ganz bayerischer Tradition Ostern und den Frühling begrüßen möchten.

Es erwartet Euch Informatives zu altbayerischen, österlichen Bräuchen. Vielleicht könnt Ihr das ein oder andere aus Eurer Kindheit oder Jugend dazu beitragen?

Außerdem wollen wir gemeinsam ein paar Frühlingslieder singen.

Natürlich werdet Ihr auch zum Ratschen haben.

Auf Euer Kommen freuen sich die Seniorenverantwortlichen des Pfarrgemeinderates und Gemeinderates sowie Eure Wirtsleut Hanni und Mäck.

Schützenverein "Eichenlaub 1888" Ottenhofen e.V.

Öffentliches Ostereierschießen am Donnerstag, 13.04.2017, um 18:00 Uhr.

Die Eichenlaubschützen laden alle Gemeindeglieder und vor allem die Kinder zum traditionellen Ostereierschießen ins Schützenheim am Meilerweg ein. Alle können mitmachen, alle gewinnen.

Auf eine rege Teilnahme freuen sich die Eichenlaubschützen.

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen

Der nächste Spielnachmittag findet am Dienstag, 2. Mai 2017, von 14:00 -17:00 Uhr im Schützenheim statt.

Falls ein Fahrdienst gewünscht wird bitte bei Jutta, Tel. 08121 40422 rechtzeitig bestellen.

Die Nachbarschaftshilfe Ottenhofen sucht:

Tagesmutter für Kinderbetreuung 3 x pro Woche je 3 Std. nachmittags Gerne im 2-Wochen Rhythmus im 2-er Team; ab Herbst.

Wer hat Lust und Zeit, bei uns in diesem Team mitzuarbeiten?

Bitte meldet euch bei Brigitte Zaffke Tel. 08121-61629

brigitte.zaffke@nbh-ottenhofen.de

Mutter-Kind-Gruppen Ottenhofen

Auch in diesem Jahr gibt es in Ottenhofen wieder zwei Spielgruppen, in denen sich Kinder verschiedener Jahrgänge und ihre Mamas treffen.

Es wird zusammen gespielt, gesungen und gelacht.

Alle Mutter-Kind-Gruppen freuen sich über Zuwachs, für neu zugezogene Eltern eine tolle Gelegenheit, andere Eltern kennen zu lernen.

Im Moment gibt es folgende Gruppen:

Donnerstags ab 8.30 Uhr Leitung Frau Rappold (Jahrgänge 2014/2015)

Freitags ab 8.30 Uhr Leitung Frau Kirchner (Jahrgänge 2015/2016)

Auch die Gründung einer neuen Gruppe für die ganz Kleinen ist jederzeit möglich. Die Gruppen befinden sich im neuen Mutter-Kind-Raum, Neubau direkt neben der Schule. Interessierte Eltern melden sich bitte bei Frau Claudia Zehetmair (T. 0175/3677789) oder schauen einfach bei den jeweiligen Gruppen vorbei.

*Helferkreis Asyl

Der Helferkreis Asyl Ottenhofen kommt in die Jahre ...und damit auch sein Konto! Mittlerweile einfach steuerlich absetzbar, genügt die Einzahlung auf das Konto der Gemeinde Ottenhofen,

IBAN DE 58 700919000007428014 mit dem Vermerk/Verwendungszweck "Helferkreis Asyl Ottenhofen, Spende". Auf Wunsch stellt die Gemeinde für Spenden ab 100,-€ auch eine Spendenquittung aus.

Viele unserer ausländischen Nachbarn sind mittlerweile anerkannt und fleißig am Deutsch lernen, arbeiten usw.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass sie unsere Unterstützung, u.a. auch finanzieller Art benötigen. Das Geld wird z.B. verwendet für: Sprachkurse, Fahrtkostenbeteiligung, Bücher, Fahrradteile, etc.

Der Helferkreis Asyl Ottenhofen bedankt sich herzlich, besonders im Namen der Geflüchteten!

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger - schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - Abfuhr - Mäharbeiten
Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege - Brennholzverkauf
- kostenlose Beratung, ☎ 0 81 22 / 17 91 661



Haus & Technik GmbH

Elektrotechnik

Erdingerstr. 9c 85464 Neufinsing

Tel.: 08121/973950 Fax: 08121/973949

Wir suchen

Auszubildende zum Elektroniker (m/w)

FR Energie- und Gebäudetechnik

Ausbildungsbeginn 2017 oder 2018

Per Post oder E-Mail an info@haus-und-technik.com

**AUSBILDUNG
STATT AUSBEUTUNG**



Plan International Deutschland e. V.

www.plan.de



Gibt Kindern eine Chance

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverbände Mossinning - Neuching - Ottenhofen

Samstag, 8. April Samstag der 5. Fastenwoche
Beginn der Feier der Karwoche

- NN 17.00 Taufe Stefan Hermansdorfer
18.00 Palmweihe am Schulhof - Prozession - Eucharistiefeier
Verkauf von Palmbuschen und Osterkerzen
f. + Eltern Georg u. Maria Obermaier
Gebetsandenken: f. + Ehefrau Rosalia Zerndl
- EL 18.00 Palmweihe an der Kapelle - Prozession - Eucharistiefeier
Verkauf von Palmbuschen und Osterkerzen
f. + Tante Klara
Gebetsandenken:
f.+ Vater, Schwiegervater und Opa Max Lehmer

Sonntag, 9. April - Palmsonntag -

Für Kinder und Familien in allen Gottesdiensten
Herzliche Einladung an alle Kirchbesucher an Palmweihe
und Prozession, die wesentlich zu diesem Tag dazugehö-
ren, auch teilzunehmen. Die Kinder sind besonders einge-
laden ihre zu Hause gebastelten bunten Palmbuschen
mitzutragen.

1. Lesung: Jes 50, 4-7, 2. Lesung: Phil 2, 6-11,
Evangelium: Mt 21,1-11

- MO 09.00 Palmweihe am Kanalkreuz - Prozession - Eucharistiefeier
Verkauf von Palmbuschen und Osterkerzen
f. + Eltern Walburga u. Christian Bauer, Schwiegereltern,
beiders. + Geschwister u. Verwandtschaft
Gebetsandenken: f.+ Eltern Kronseder und Irl, Geschwis-
ter, Nichte und Neffen, f. + Mitglieder der Falke Schützen
Moosinning, f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Anna Huber,
f.+ Vater Thomas Gels, f.+ Ehemann und Vater Alfred
Pasch und + Verwandtschaft, f.+ Fanni Kübelsbeck,
f.+ Eltern Maria und Johann Erl, f.+ Eltern Auerweck,
Bruder Johann und Schwestern Rosina und Amalie,
f.+ Eltern Anton und Maria Ways
- OH 09.00 Palmweihe am Kirchplatz - Prozession - Eucharistiefeier
Verkauf von Palmbuschen
f. + Mutter Hildegard Bräuer
Gebetsandenken: f. + Ehemann u. Vater Anton Kagerer
zum Jahrtag, f. beiders. + Eltern der Fam. Meixner
- OH 10.30 Taufe Sofia Wenisch
- ER 10.30 Palmweihe am Friedhofskreuz - Prozession -
Eucharistiefeier
Verkauf von Palmbuschen und Osterkerzen
f. + Mutter Therese Hamberger u. Schwager Klaus
Brunhierl
Gebetsandenken: f. + Mutter Gerlinde Klaus z. 1. Jahrtag,
f. + Ehemann u. Vater Georg Scheckenhofer, Eltern Hup-
fer u. Verwandtschaft, f. + Ehemann u. Vater Fritz Resch,
Schwiegermutter, Schwagern u. Schwägerinnen,
f. + Eltern Josef u. Kreszens Ruhland, Geschwister Anni u.
Betty u. Schwager Josef u. Johann,
f. + Vater Josef Leiderer z. 1. Jahrtag und + Mutter Anna
Anschließend Fastensuppenessen im Pfarrheim Eichen-
ried. Herzliche Einladung!
- ON 10.30 Palmweihe am Pfarrhaus - Prozession - Eucharistiefeier
Verkauf von Palmbuschen und Osterkerzen
f. + Oma Barbara Schindlbeck u. Bruder Markus
Schindlbeck
Gebetsandenken: f. + Schwester Maria Lanzl,
f. + Sohn Albert Kressirer, f. + Sohn Josef Kressirer,
f. + Eltern Berta u. Martin Schaumaier,
f. + Tanten Ilse Baumgartner und Roswitha Gersbeck,
f. + Ehemann Horst Stachel, Tochter Anna,
Schwiegersohn Jürgen u. Cousine Agnes

Dienstag, 11. April

NN 19.00 Kreuzwegandacht

Mittwoch, 12. April

ON 19.00 Kreuzwegandacht

Beginn der Feier der Heiligen drei Tage

Donnerstag, 13. April - Gründonnerstag

ON 17.30 - 18.30 - Beichte für den Pfarrverband N/OH

ON 19.00 Messe vom letzten Abendmahl
Anschließend Agape-Feier der Jugend im Pfarrheim!

MO 19.00 Messe vom letzten Abendmahl
f. + Seelsorger des Pfarrverbandes und Präses der
Frauengemeinschaft Moosinning

Freitag, 14. April - Karfreitag - Fast- und Abstinenztag

ER 10.00 - 11.00 - Beichte für den Pfarrverband MO

MO 10.00 Kinderkreuzweg

OH 10.00 Kinderkreuzweg

EL 10.00 Familienkreuzweg

ON 11.00 Kinderkreuzweg

MO 15.00 Feier vom Leiden und Sterben Christi -
Verkauf von Osterkerzen nach der Liturgie:
Eröffnung des Heiligen Grabes
bis 18.00 Uhr Gebet vor dem Heiligen Grab

ER 15.00 Feier vom Leiden und Sterben Christi

ON 15.00 Feier vom Leiden und Sterben Christi

OH 15.00 Feier vom Leiden und Sterben Christi

Samstag, 15. April - Karsamstag - Grabesruhe des Herrn

MO 8.00 bis 10.00 Uhr - Besuch des Hl. Grabes und stilles Gebet

MO 21.00 Feier der Hl. Osternacht mit Lichtfeier und Speisenweihe
(Verkauf von kleinen Osterkerzen zum Preis von 1,- €
für die Feier der Osternacht)

Sonntag, 16. April - Hochfest der Auferstehung des Herrn

1. Lesung: Apg 10,34a. 37-43, 2. Lesung: Kol 3,1-4 od.
1Kor 5, 6b-8, Evangelium: Joh 20,1-9 od. Joh 20,1-18

ON 06.00 Feier der Hl. Osternacht mit Lichtfeier und Speisenweihe

ER 08.00 Feierlicher Ostergottesdienst mit Lichtfeier und
Speisenweihe, anschl. Osterfrühstück
im Pfarrheim Eichenried. Herzliche Einladung!

OH 10.30 Feierl. Ostergottesdienst mit Lichtfeier und Speisenweihe

EL 10.30 Wortgottesfeier Ostersonntag mit Lichtfeier und
Speisenweihe

NN 10.30 Wortgottesfeier Ostersonntag mit Lichtfeier und
Speisenweihe
Gebetsandenken: f. + Vater Max Ismail zum Jahrestag, f.
+ Sohn Peter Bogner zum Jahrestag,
f. + Eltern Magdalena u. Heinz Flötting,
f. + Ehefrau u. Mutter Theresia Seibold

NN 11.30 Taufe Sophia Fink

Montag, 17. April - Ostermontag

1. Lesung: Apg 2,14. 22-33, 2. Lesung: 1Kor 15,1-8. 11,
Evangelium: Lk 24,13-35 od. Mt 28,8-15

MO 09.00 Heilige Messe
f. + Eltern Anton u. Magdalena Neumair u. Verwandtschaft
Gebetsandenken:
f. + Ehemann u. Vater Balthasar Auerweck, beiders. + El-
tern, Geschwister u. Verwandtschaft,
f. + Eltern Wilhelm u. Anna Bauer, Geschwister u. Schwä-
ger, f. + Ehemann Ludwig Weinfurter, vermissten
Schwager Anton, Schwägerin Maria Erl u. Verw.

US 09.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Zenta Scherer,
f. + Georg Falthäuser u. Thomas Oefele, f. + Georg und
Maria Sattler, f. + Ehemann, Vater u. Opa Georg Neumül-
ler, f. beiders. + Verwandtschaft der Fam. Greckl,
f. + Oma Elisabeth Widmann,
f. + Eltern Anton u. Theresia Mittermaier

ON 10.30 Heilige Messe
f.+ Eltern Rosalia u. Max Wittmann und Verwandtschaft
Gebetsandenken: f. beiders. + Eltern Ebner u. Baumgar-
tner und Geschwister, f. + Mutter Katharina Obermaier,
Sohn Martin und Cousin Franz Obermaier

ER 10.30 Wortgottesfeier für Familien des Pfarrverbandes
Gebetsandenken: f. + Mitglieder der Wildschützen
Eichenried, f. + Ehefrau Katharina Krause u. + Eltern,
f. + Schwester Sandra Geier u. Cousine Silvia Bergmeier
u. Verwandtschaft, f. + Georg Peter u. Eltern Veronika u.
Andreas Brandmaier u. Verwandtschaft
Anschließend Ostereiersuchen der Kinder im Pfarrgarten
in Eichenried.
Herzliche Einladung!

PFARRNACHRICHTEN

Oberneuching:

Das Pfarrbüro bleibt am Gründonnerstag, 13.04.2017 geschlossen!

Pilgerreise der Pfarrverbände Moosinning und Neuching-Ottenhofen

"Auf den Spuren des heiligen Patrick" - Irland

vom 10.07. bis 17.07.2017, Leitung: Dekan Michael Bayer.

Beeindruckende Zeugnisse keltisch christlicher Kultur und bezaubernde Klosteranlagen inmitten wildromantischer Natur machen Irland zu einem entdeckenswerten Pilgerziel.

Von der irischen Hauptstadt Dublin mit seiner quirligen Innenstadt starten wir zu unserer Pilgerfahrt auf der "grünen Insel". Wir erkunden die mittelalterliche Klosteranlage in Glonmacnoise, besuchen im Connemara Nationalpark das Benediktinerinnenkloster Kylemore Abbey, bestaunen die spektakulären Basaltsäulen am Giants Causeway und die einzigartigen Hochkreuze in Monasterboice. Die Spuren des hl. Patrick führen uns außerdem zum Croagh Patrick, nach Downpatrick und Armagh. Reisepreis ab/bis München ab € 1.530,-, Zuschlag Einzelzimmer € 240,-. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie in den Schriftenständen der Kirchen oder auf den Homepages der Pfarrverbände. Die ausgefüllte Anmeldung können Sie in jedem Pfarrbüro vor Ort abgeben.

Anmeldeschluss: 20. April 2017

Kath. Pfarramt St. Emmeram, Pfarrverbandsbüro, Kirchenstr. 7, 85452 Moosinning, Telefon: 08123-1404, Telefax: 08123-8148, E-Mail: st-emmeram.moosinning@ebmuc.de.

Information und Beratung:

Bayerisches Pilgerbüro e.V., Dachauer Straße 9, 80335 München, Telefon: 089-545811-93, Telefax: 089-545811-69, E-Mail: tuellmann@pilgerreisen.de, www.pilgerreisen.de.

Evang. luth. Kirchengemeinde Erding

Freitag, 7. April

- 14.30 Pichlmayr Sen.zentrum - Gottesdienst - Fritsch
- 15.30 Heiligeist-Stift - Gottesdienst - Fritsch
- 16.30 Fischers Sen.zentrum - Gottesdienst - Fritsch

Sonntag, 9. April - Palmsonntag

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Fritsch
- 10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Fritsch

Donnerstag, 13. April - Gründonnerstag

- 10.00 Seniorenheim Oberding - Gottesdienst - Fritsch
- 20.00 Erlöserkirche - Gottesdienst, mit Abendmahl + Beichte - Schwenk

Freitag, 14. April - Karfreitag

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Fritsch
- 10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Oechslen
- 10.30 Kath. Kirche St.Peter Forstern - Gottesdienst, mit Abendmahl - Fritsch
- 15.00 Auferstehungskirche - Andacht zur Sterbestunde Jesu - Oechslen

Sonntag, 16. April - Ostern

- 05.00 Christuskirche - Osternacht, mit Abendmahl - Oechslen
- 10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Fritsch

Montag, 17. April - Ostermontag

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Fritsch
- 10.30 Auferstehungskirche - Zwergerl-GD - Schwenk
- 13.30 Ökumen. Emmausgang

Sonntag, 23. April - Quasimodigeniti

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Schwenk
- 10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst - Schwenk
- 10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

Evang. Luth. Kirche Markt Schwaben

Sonntag, 9. April

- 10.00 Gottesdienst mit Vocalensemble Anima, Philippuskirche (mit Pfr. Fuchs)
- 11.15 Kleinkindergottesdienst, Philippuskirche (mit Pfrin. Kühn)

Donnerstag, 13. April

- 19.00 Gottesdienst mit Abendmahl, Philippuskirche (mit Pfr. i.R. Winter)

Freitag, 14. April

- 10.00 Gottesdienst mit Abendmahl, Philippuskirche (mit Pfr. Fuchs)

Samstag, 15. April

- 17.00 Jesu Weg zum Kreuz, Philippuskirche (mit Pfrin. Kühn)

Sonntag, 16. April

- 06.00 Osternacht mit Osterfrühstück, Philippuskirche und Gemeindezentrum (mit Pfrin. Kühn)
- 10.00 Festgottesdienst mit Abendmahl, Philippuskirche (mit Pfr. Fuchs)

Montag, 17. April

- 10.00 Festgottesdienst, Philippuskirche

VERANSTALTUNGEN

- Sa., 8.04. 08.00 Uhr - **Dekanatssynode** unseres Dekanatsbezirkes Freising
- So., 9.04. 17.00 Uhr - **Konzert** mit Anima aus Sankt Petersburg - der russische Chor lässt uns Musik der Orthodoxie hören, Philippuskirche
- Di., 11.04. 19.30 Uhr - **Treffen der Anon. Alkoholiker** u. ihrer Familien
- Mi., 12.04. 10.30 Uhr - **Seniorengymnastik** mit Frau Mehner
- Fr., 14.04. 15.00 Uhr - **Musik zur Todesstunde Jesu** - Christiane Iwainski, Friederike Mößbauer und Stefan Schlotter musizieren am Karfreitag. Eintritt frei - Spenden erbeten. Philippuskirche
- Di., 18.04. 19.30 Uhr - **Treffen der Anon. Alkoholiker** u. ihrer Familien
- Mi., 19.04. 10.30 Uhr - **Seniorengymnastik** mit Frau Mehner
- Do., 20.04. 18.30 Uhr - **Tanz mit** - Tanzen für mittellange Frauen mit Fr. Tappe

Sonstiges

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

"Depression – lass uns darüber reden"

In Deutschland leiden circa fünf Millionen Menschen innerhalb eines Jahres an einer behandlungsbedürftigen Depression.

Depressionen, die in unterschiedlichen Typen und Schweregraden auftreten können, sind grundsätzlich behandelbar. Aber nur eine Minderheit der Betroffenen erhält eine für sie optimale Behandlung.

Das kann viele verschiedene Gründe haben. Die einen holen sich beispielsweise keine Hilfe, weil sie zu erschöpft und hoffnungslos sind und sich womöglich selbst die Schuld an ihrem Zustand geben. Oft verstecken sich Depressionen aber auch hinter den unterschiedlichsten körperlichen Beschwerden und werden so eventuell vom behandelnden Arzt nicht gleich erkannt. Wichtig für alle Betroffenen ist es zu verstehen, dass eine Depression eine Erkrankung wie andere auch ist und kein persönliches Versagen oder nur eine Reaktion auf belastende Situationen im Leben ist.

Schwerpunktthema zum Weltgesundheitstag

"Depression – lass uns darüber reden" – so lautet das Thema des diesjährigen Weltgesundheitstages, der wie immer am 7. April stattfindet. Mit dem Weltgesundheitstag macht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) jährlich auf ein Gesundheitsthema von globaler Relevanz aufmerksam. Im Jahr 2017 steht das Thema Depression im Mittelpunkt der weltweiten Aktivitäten. Betroffene, Familie, Freunde und Kollegen sollen besser über die Krankheit, ihre Ursachen und die mögliche Behandlung Bescheid wissen. Denn Wissen sorgt für eine Entstigmatisierung der Krankheit.

Hohe psychische Belastung in der grünen Branche

Der landwirtschaftliche Berufsstand ist sehr belastet. Die Betriebsleiter sorgen sich um die Zukunft ihrer Betriebe und Familien. Dazu kommen noch die hohe Arbeitsbelastung und vielfältige Anforderungen. Burnout, Depression und andere Erkrankungen der Psyche sind gerade bei Land- und Forstwirten sowie Unternehmern des Gartenbaus immer häufiger festzustellen. Sie stehen mittlerweile auf Platz zwei der Ursachenstatistik für Erwerbsminderungen. Neben medizinisch notwendigen Behandlungen von Krankheiten geht es der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse auch darum, Möglichkeiten der Krankheitsprävention auszu-schöpfen.

Hilfsangebote gegen seelische Belastungen

Verschiedene Angebote der SVLFG sollen helfen, mit besonderen Lebenssituationen wie einer Betriebsübergabe, der Pflege von Angehörigen oder ungesundem Dauerstress besser umgehen zu können und möglichst gesund zu bleiben. Gesunde Ideen können Versicherte bei "Gesundheit kompakt" oder den sogenannten "Kurzturen" kennen lernen.

Details finden sich im Internet unter www.svlfg.de und den Suchbegriffen Gesundheitsangebote, Kurzkur oder Gesundheitskurse.